Der Schutz des guten Glaubens bei Verfügungen über Erbhofzubehör.

ABHANDLUNG

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Bonn

vorgelegt von

ROLF PÜSCHEL

Gerichtsreferendar

aus Berlin.

1 9 3 7

DISSERTATIONS-VERLAG G. H. NOLTE DÜSSELDORF

Angenommen auf Bericht des Professors Dr. Dölle.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MEINEN LIEBEN ELTERN
IN DANKBARKEIT GEWIDMET

INHALTSÜBERSICHT

A. Einleitung 1

§ 1. Abgrenzung des Themas, Zweck der Untersuchungen . . 1

B. Hauptteil 2

§ 2. Das Erbhofzubehör 2

§ 3. Verfügungen des Bauern über Erbhofzubehör im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung 10

§ 4. Rechtsgehalt des § 37 REG. 15

§ 5. Der Schutz des guten Glaubens des ersten Erwerbers . . 19

§ 6. Gegenrechte des ersten Erwerbers 26

§ 7. Der Schutz des guten Glaubens des späteren Erwerbers . . 30

C. Schlußbetrachtung 36

§ 8. Erscheint die gesetzliche Einführung des Gutglaubensschutzes im Reichserbhofgesetz geboten? 36

SCHRIFTTUM

Baumecker, Handbuch des gesamten Reichserbhofrechts. 3. Aufl. Köln 1935.

Bentlage, Die Veräußerung eines Erbhofes nach § 37 Abs. 2 Reichserbhofgesetz in schuldrechtlicher und dinglicher Hinsicht. Diss. Köln 1935.

Bernhardt, Die Veräußerung eines Erbhofes. In DJZ 1936 Sp. 1211 ff.

Beyer, Ist Sicherungsübereignung von Erbhofzubehör möglich? JW 1934 S. 813.

Blomeyer, Hat der Bauer Eigentum am Erbhof? Jena 1935.

— Grundbegriffe des Reichserbhofrechts. DR 1934 S. 559 ff.

Brinkmann-Roscher, Reichserbhofgesetz. 3. Aufl. des bäuerlichen Erbhofrechts. Buxtehude 1933.

Cammerer, Der Erbhof in Erbhöferrolle, Grundbuch und Erbschein. JW 1934, S. 794 ff.

— Erbhofrecht und Erbschein. JW 1934, S. 1771.

Diener, Wandlung des Eigentumsbegriffs. DR 1935, S. 175 ff.

Dietz, Unveräußerlichkeit und gutgläubiger Erwerb von Erbhofsachen. DJZ 1935 Sp. 1453 ff.

Dölle, Lehrbuch des Reichserbhofrechts. München und Berlin 1935.

— Bürgerliches Recht und Reichserbhofgesetz, ein Vortrag. Hamburg 1935.

— Das Erbhofrecht in Danzig. ZAkDR 1935, S. 951 ff.

Gülland, Das Reichserbhofrecht. Berlin 1935.

— Streitfragen zum Veräußerungs- und Belastungsverbot des Reichserbhofgesetzes. DJ 1934, S. 62 f., 100 f.

Hamkens, Das Reichserbhofgesetz. Schleswig 1934.

Händel, Veräußerung und Belastung des zum Erbhof gehörigen beweglichen Vermögens. Diss. Halle 1935.

— Sicherungsübereignung von Erbhofzubehör. DJZ 1935, Sp. 1357 f.

Hennig, Das Reichserbhofrecht. Berlin 1935.

Herschel, Das Erbhofeigentum. Mannheim-Berlin-Leipzig 1936.

— Rechtliche Eigenschaften im Reichserbhofgesetz. DJ 1934, S. 191.

— Erbhofeigenschaft und Erbhofzugehörigkeit. JW 1935, S. 2779 ff.

Hess, Erbhofrecht und öffentlicher Glaube des Erbscheins. JW 1934 S. 1226 ff.

Hiss, Das Reichserbhofgesetz vom 29. 9. 1933. Schl. Holst. Anz. 1934 S. 25 ff.

Hollje-Rogge, Das Reichserbhofgesetz. Oldenburg 1933.

Kleinschmidt, Der bäuerliche Kredit. DJZ 1935, Sp. 1153 ff.

Körmann, Das Erbhofzubehör. Diss. Erlangen 1935.

Methner, Das Danziger Erbhofrecht. JW 1935 S. 3201 ff.

Meyer, Zum Reichserbhofgesetz. JR 1934, S. 9 f.

Molitor, Deutsches Bauern- und Agrarrecht. Leipzig 1936.

Münzel, Zur Reform der Sicherungsübereignung. JW 1935, S. 1961 ff.

Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, herausgegeben von Strohal. I. Bd. Allg. Teil 4. Aufl. Berlin 1913.

— II. Bd. 1. Hälfte, Recht der Schuldverhältnisse (Allg. Teil) 4. Aufl. Berlin 1914.

— II. Bd. 2. Hälfte, Recht der Schuldverhältnisse (Besonderer Teil) 4. Aufl. Berlin und Leipzig 1928.

— III. Bd. Sachenrecht, 1. Hälfte, bearbeitet von Brodmann und Strecker, 5. Aufl. Berlin und Leipzig 1933.

Raape, Das gesetzliche Veräußerungsverbot des Bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1908.

Reichsgerichtsräte-Kommentar, Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. I. Bd. Allg. Teil. Recht der Schuldverhältnisse I. 8. Aufl. Berlin und Leipzig 1934. II. Bd. Recht der Schuldverhältnisse II. Berlin und Leipzig 1934. III. Bd. Sachenrecht. 8. Aufl. Berlin und Leipzig 1934.
Reitmair-Kruis, Handkommentar zum Reichserbhofgesetz. München und Berlin 1934.
Rostosky, Das Erbhofeigentum. Berlin 1935.
Saure, Das Reichserbhofgesetz. 3. Aufl. Berlin 1934.
Schapp, Das Reichserbhofrecht. Berlin 1934.
Schmietendorf, Das Eigentum am Erbhof. Berlin (ohne Erscheinungsjahr). Beiträge zum Bauern- und Bodenrecht, herausgegeben von Wilhelm Saure Bd. 1.
Schwirzer, Die Bindung des Erbhofs gemäß § 37 Reichserbhofgesetz. Diss. Erlangen 1934.
Siefert, Das Reichserbhofrecht. 2. Aufl. Karlsruhe 1934.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz. I. Bd. Allg. Teil. 10. Aufl. München-Berlin-Leipzig 1936.
— II. Bd. Recht der Schuldverhältnisse. 1. Teil 9. Aufl. München-Berlin-Leipzig 1930.
— III. Bd. Sachenrecht. 1. Teil 10. Aufl. München-Berlin-Leipzig 1935.
Stoll, Deutsches Bauernrecht. Tübingen 1935.
von Tabouillot, Zur Auslegung des § 37 Reichserbhofgesetz. JW 1934, S. 83 f.
von Tuhr, Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts. II. Bd. 2. Hälfte. München und Leipzig 1918.
Vogels, Das Reichserbhofgesetz. 3. Aufl. Berlin 1934.
Wagemann, Bäuerliches Erbhofrecht. Berlin und Leipzig 1933.
Wagemann-Hopp, Reichserbhofgesetz. 3. Aufl. Berlin und Leipzig 1935.
Wenzel-Friedrich, Das Reichserbhofgesetz. 2. Aufl. Berlin 1934.
Wieacker, Bauernrecht und bürgerliches Liegenschaftsrecht. DRW 1936, S. 193 ff.
— Erbhofeigentum und Treuhand. DJZ 1936 Sp. 1330 ff.
Wöhrmann, Otto, Das Reichserbhofrecht. 2. Aufl. Berlin 1934. (zitiert Wöhrmann).
— Das erbhoffreie Vermögen. JW 1934 S. 800 ff.
— Erbhofeigenschaft und Erbhofzugehörigkeit. JW 1935 S. 2532 ff.
Wöhrmann, Rechtsanwalt, Die Veräußerung von Zubehörstücken eines Erbhofes. DJ 1934 S. 162 f. (zitiert: RA. Wöhrmann).

Abkürzungen.

BER = Bäuerliches Erbhofrecht vom 15. Mai 1933.
BGB = Bürgerliches Gesetzbuch.
DJ = Deutsche Justiz.
DJZ = Deutsche Juristen-Zeitung.
DR = Deutsches Recht.
DRW = Deutsche Rechtswissenschaft.
EHRV = Erbhofrechtsverordnung vom 21. Dezember 1936.
EHVfO = Erbhofverfahrensordnung vom 21. Dezember 1936.
JR = Juristische Rundschau.
JW = Juristische Wochenschrift.
OLG = Oberlandesgericht.
REG = Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933.
RG = Reichsgericht.
RGRK = Kommentar von Reichsgerichtsräten zum BGB.
RGZ = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RGBl. I = Reichsgestzblatt Teil I.
Schl. Holst. Anz. = Schleswig-Holsteinische Anzeigen.
ZAkDR = Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41554805_0096

§ 1.

Abgrenzung des Themas, Zweck der Untersuchungen.

Als am 29. September 1933 das Reichserbhofgesetz von der deutschen Reichsregierung verkündet wurde, hatte schon kurze Zeit nach der Machtübernahme eine programmatische Forderung [1]) des Nationalsozialismus ihre Verwirklichung gefunden. Die Schöpfung des neuen deutschen Bauernrechts war damit vollzogen, nachdem bereits am 15. Mai 1933 das Bäuerliche Erbhofrecht geschaffen war, das als Vorläufer des Reichserbhofgesetzes vom 1. Juni bis 1. Oktober 1933 in Preußen gegolten hat. Das Reichserbhofgesetz kann als eins der revolutionärsten Gesetze des Dritten Reiches bezeichnet werden, weil in ihm die Gedankengänge des Nationalsozialismus ohne jede Einschränkung in die Tat umgesetzt wurden. Der Boden als ewiger Garant der Blutserhaltung und Nahrungssicherheit unseres Volkes wurde dem deutschen Bauern zurückgegeben und ihm damit als heiliges Erbe anvertraut. Als Glied in der Kette seines Geschlechts soll ihn der Bauer im Dienste des Volksganzen bearbeiten, verwalten und seiner Sippe als ständige Heimat erhalten. So schuf der Gesetzgeber die Bestimmung des § 37 I 1 REG, wonach der Erbhof grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar ist. Eine Ausnahme gilt gemäß § 37 I 2 REG nur für eine Verfügung über Zubehörstücke, die der Bauer im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung trifft. Diese Regelung läßt erkennen, daß der Gesetzgeber nur solche Verfügungen gestatten will, die seine hohen Ziele nicht vereiteln können. Allen übrigen Verfügungen, die sich nicht in den vorgeschriebenen Grenzen halten, soll dagegen keinerlei rechtliche Wirkung zukommen. Diese Rechtslage nach dem Reichserbhofgesetz läßt die Frage auftauchen, ob ein Erwerber von Erbhofzubehör den Schutz des guten Glaubens genießt, wenn er ohne grobe Fahrlässigkeit darauf vertraut, daß die Verfügung des Bauern ordnungsmäßig ist. Das angeschnittene Problem verdient deshalb besondere Beachtung, weil die Danziger Erbhofverordnung vom 15. Mai 1935 [2]), durch die das Reichserbhofgesetz mit einigen Änderungen auch in Danzig eingeführt wurde, die Bestimmung des

1) Vgl. Punkt 17 des Parteiprogramms der NSDAP und die ergänzenden Ausführungen Adolf Hitlers in der parteiamtlichen Kundgebung vom 6. März 1930 über die Stellung der NSDAP zum Landvolk und zur Landwirtschaft. Nähere Einzelheiten im Artikel von Gustav Schütt: „Drei Jahre Reichserbhofgesetz", Völkischer Beobachter (Berliner Ausgabe) Nr. 276 vom 2. Oktober 1936.

2) Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig, 1935 S. 653 ff.

§ 37 I 2 durch Hinzufügung folgender Worte ergänzte: „die Vorschriften über den Schutz des guten Glaubens bleiben unberührt.“ [3])

Es soll nun Aufgabe der vorliegenden Arbeit sein, den Rechtszustand darzustellen, der sich nach dem Reichserbhofgesetz bei ordnungswidrigen Verfügungen über Zubehörstücke ergibt. Gleichzeitig verfolgen die Untersuchungen den Zweck, zur Klärung der Frage beizutragen, ob die Einführung des Gutglaubensschutzes auch im Reichserbhofgesetz geboten erscheint.

§ 2.

Das Erbhofzubehör.

Da sich die Ausführungen mit Fragen befassen, die durch Verfügungen über Zubehörstücke aufgeworfen werden, ist zunächst zu prüfen, was unter „Hofzubehör“ im Sinne des REG zu verstehen ist. Ausgangspunkt der Untersuchungen ist die Vorschrift des § 7 I REG, wonach zum Erbhof außer allen im Eigentum des Bauern stehenden Grundstücken, die regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden, auch „das im Eigentum des Bauern stehende Zubehör“ gehört. Alle im REG für den „Erbhof“ erlassenen Bestimmungen gelten also auch ohne weiteres für dieses Zubehör [4]). Im § 8 REG sind dann einzelne Gegenstände aufgeführt, die das Hofzubehör umfaßt. Wie aber das Wort „insbesondere“ erkennen läßt, enthält diese Vorschrift keine erschöpfende Aufzählung und stellt damit keinen eigenen Zubehörbegriff auf [5]). Dieser findet sich vielmehr in den Bestimmungen der §§ 97, 98 BGB.

Gemäß § 97 I BGB sind „Zubehör bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen. Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehr nicht als Zubehör angesehen wird.“

Ferner bestimmt § 97 II BGB: „Die vorübergehende Benutzung einer Sache für den wirtschaftlichen Zweck einer anderen begründet nicht die Zubehöreigenschaft. Die vorübergehende Trennung eines Zubehörstücks von der Hauptsache hebt die Zubehöreigenschaft nicht auf.“

Für einen praktisch sehr wichtigen Fall gibt § 98 Ziff. 2 eine Erläuterung darüber, was unter der Bestimmung einer Sache für den wirtschaftlichen Zweck einer anderen zu verstehen ist [6]). In dieser

3) Vgl. die Besprechungen von Dölle in ZAkDR 1935 S. 953/54 unter Nr. 3 und Methner in JW 1935 S. 3202 unter II 5.

4) Vgl. Baumecker § 7 Anm. 5 S. 62.

5) Vgl. Hamkens § 8 Anm. 2 S. 35.

6) Über den Zweck dieser Vorschrift vgl. im einzelnen Planck, § 98 Anm. 1 S. 210 unter Verweisung auf Mot. III, 66 und Prot. II, 3 S. 22: Keine Einschränkung oder Erweiterung des Zubehörbegriffs, sondern nur Erläuterung und Verdeutlichung der Vorschrift des § 97.

Vorschrift heißt es wörtlich: „Dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache sind zu dienen bestimmt: bei einem Landgute, das zum Wirtschaftsbetriebe bestimmte Gerät und Vieh, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden sowie der vorhandene auf dem Gute gewonnene Dünger."

Grundsätzlich ist also dieser im BGB festgelegte Zubehörbegriff auch im Erbhofrecht zu verwenden. Jedoch hat ihn das REG nicht unverändert übernommen. Zunächst hat es ihn durch die Bestimmung des § 7 I REG eingeschränkt, weil nach dieser Vorschrift zum Erbhof nur das im „Eigentum" des Bauern stehende Zubehör gehört, während das BGB nicht verlangt, daß der Eigentümer der Hauptsache zugleich Eigentümer des Zubehörs [7]) ist. Folglich sind alle Sachen, die zwar nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts als Zubehörstücke anzusehen sind, aber nicht im Eigentum des Bauern stehen, nicht erbhoffähig und unterliegen daher auch nicht den für den Erbhof geltenden Bestimmungen. Diese Abweichung des REG vom BGB läßt sich nicht nur daraus erklären, daß die Bestimmungen der §§ 19, 37, 38 REG sich begrifflich nur auf solche Zubehörstücke beziehen können, die im Eigentum des Bauern stehen [8]); vielmehr „liegt der tiefere Grund hierfür darin, daß das Zubehörrecht des BGB von der einzelnen Sache aus gesehen ist, während das bauernrechtliche Zubehör vom Hofe aus betrachtet wird. Hier stehen sich eine individualistisch-mechanistische und eine sozial-organische Betrachtungsweise gegenüber. Bei der letzteren aber wandelt sich der Sinn des Zubehörbegriffs. Das Zubehör wird aus einem Anhängsel der Hauptsache zu einem Glied, das in den Organismus des Hofes einbezogen ist",[9]) und damit „stets und immer das Schicksal des Erbhofes teilt." [10]) Liegen also sämtliche Voraussetzungen vor, die sonst im Rechtsverkehr die Zubehöreigenschaft einer Sache begründen, fehlt aber das im § 7 I REG geforderte Eigentum des Bauern, so gehört die Sache nicht zum Erbhof. Dies kann bedeutsam werden, wenn der Bauer landwirtschaftliche Geräte oder Maschinen unter Eigentumsvorbehalt kauft, die erst dann Zubehörstücke des Erbhofes werden, wenn mit Zahlung der letzten Rate das Eigentum an ihnen auf den Bauern übergeht (§ 455 BGB). Auch Wirtschaftsgerät, das der Bauer von dritter Seite entleiht, kann nicht Hofzubehör sein. Wenn in einen Erbhof, der im Eigentum eines Bauern steht, die Ehefrau Sachen einbringt, die bei der Bewirtschaftung des Hofes Verwendung finden, so gehören diese trotzdem nicht zum Erbhof, da die Ehefrau das Eigentum an ihnen

---

7) RGRK § 97, Anm. 1, S. 115; Planck § 97 Anm. 2 a δ S. 203.
8) so Vogels § 7 Anm. II 1 S. 79.
9) Herschel, in JW 1935 S. 2780.
10) Vgl. Baumecker § 8 Anm. 1 S. 63; Diener, DR 1935, S. 177.

nicht verliert. Jedoch werden sie dann Zubehör, wenn die Frau die Gegenstände ihrem Manne schenkt[11]).

Welche Sachen im einzelnen zu den Zubehörstücken zu rechnen sind, besagt zunächst die Vorschrift des § 8 I REG, die fast wörtlich mit § 11 BER übereinstimmt. In ihr heißt es: „Das Hofzubehör umfaßt insbesondere das auf dem Hofe für die Bewirtschaftung vorhandene Vieh, Wirtschafts- und Hausgerät einschließlich des Leinenzeugs und der Betten, den vorhandenen Dünger und die für die Bewirtschaftung dienenden Vorräte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen." Im wesentlichen ist somit dieses Hofzubehör das gleiche, was das BGB im § 98 Ziff. 2 in Verbindung mit § 97 als Landgutzubehör bezeichnet.

Da jedoch der Wortlaut der Bestimmungen teilweise voneinander abweicht, ist zu untersuchen, ob der verschiedenen Ausdrucksweise zwischen REG und BGB sachliche Bedeutung beizumessen ist. Der § 8 I REG spricht von auf dem Hof für die Bewirtschaftung „vorhandenem" Vieh, während § 98 Ziff. 2 BGB besagt, daß die Tiere zum Wirtschaftsbetriebe „bestimmt" sein müssen. Hier will das REG keine sachliche Erweiterung bringen[12]), sondern der Gesetzgeber hat, worauf H a m k e n s[13]) zutreffend hinweist, nur eine andere Ausdrucksform für den schon im § 98 Ziff. 2 BGB ausgesprochenen Gedanken gewählt; denn ist das Vieh für die Bewirtschaftung vorhanden, so ist es damit gleichermaßen zum Wirtschaftsbetriebe bestimmt.

Als Zubehörstücke gehören also zum Erbhof die Arbeitstiere, wie Pferde und Zugochsen, die Nutztiere, wie Milchkühe, Ziegen, Schafe, Schweine, Federvieh, Bienen, die Jungtiere, die der Bauer aufzieht, um sie später für den Wirtschaftsbetrieb des Hofes zu verwenden, und schließlich die Schäfer- und Wachhunde.

Nicht selten betreibt der Bauer die Viehzucht, um die Tiere nach einer gewissen Zeit zum Verkauf zu stellen. Damit erhebt sich die Frage, ob auch dieses Vieh als Erbhofzubehör anzusehen ist. Es ist davon auszugehen, daß die verkaufsfähigen Tiere v o r der Verkaufsreife stets zur Bewirtschaftung auf dem Hofe vorhanden sind, da sie der Nutzbarmachung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Abfälle dienen und durch den Dünger dem Gute Vorteile bringen. Ob diese Voraussetzung auch n a c h der Verkaufsreife vorliegt, wird von Fall zu Fall zu entscheiden sein. Jedenfalls ist aber die Zubehöreigenschaft aus den erwähnten Gründen zu bejahen, solange das Vieh noch auf dem Hofe gehalten und gemästet wird[14]).

---

11) Vgl. Baumecker, § 8 Anm. 1 S. 63; Hamkens § 7 Anm. 3 S. 34.
12) a. A. Vogels § 8 Anm. 2 a S. 81.
13) Hamkens § 8 Anm. 3 S. 36, ebenso Hennig §§ 7—9 Anm. III 2 a β S. 142.
14) Vgl. Planck § 98 Anm. 3 b S. 212; RGRK § 98 Anm. 13 S. 123; Dölle, Lehrb. S. 17; Baumecker § 8 Anm. 1 S. 64; Wenzel-Friedrich S. 26; Hollje-Regge § 7 Anm. 2 S. 28. A. A. Staudinger § 98 Anm. 7 S. 461.

Allerdings kann dies bei Mastvieh, insbesondere Rindvieh und Schweinen, nur solange gelten, als die Tiere die Mastreife noch nicht erlangt haben. „Haben sie dagegen einen solchen Grad der Mästung erreicht, daß der etwaige Gewichtszuwachs und der von den Tieren gelieferte Dünger die Kosten der weiteren Fütterung nicht mehr lohnen, daß also ein verständiger Landwirt sie nicht länger füttern, sondern alsbald schlachten oder zum Schlachten verkaufen würde“ [15]), so sind die Tiere nicht mehr als Zubehör anzusehen, da sie nicht mehr zur Bewirtschaftung des Erbhofes vorhanden sind [16]). „Durch die Mastreife sind sie nämlich zu Wirtschaftsgegenständen geworden, die nicht mehr dem Betriebe dienen, sondern aus ihm hervorgegangen sind. Das wirtschaftliche Ziel eines verständigen Viehhalters ist fortan allein der gewinnversprechende Verkauf der mastreifen Tiere.“ [17])

Ebensowenig wie das mastreife Vieh sind aber die Tiere Zubehör, die überwiegend mit hinzugekauften Futtermitteln ernährt werden [18]); denn der Umfang der Viehhaltung auf einem Erbhof ist von der Menge der im Betriebe für die Ernährung der Tiere entfallenden Erzeugnisse abhängig. Steigert der Bauer aber die Viehhaltung über diesen normalen Bestand hinaus, so gehört der Überbestand an Vieh nicht zum Erbhof, weil die Ernährung der Tiere nur durch Ankauf von fremden Futtermitteln sichergestellt werden kann, wodurch dieses Vieh nicht mehr für die Erhaltung der wirtschaftlichen Einheit des Bauernhofes notwendig ist.

Zutreffend nimmt Vogels [19]) an, daß auch das Handelsvieh eines Bauern, das er nur bei sich eingestellt hat und mit gekauftem Futter unterhält, nicht zum Erbhofzubehör zu rechnen ist. Darüber hinaus gehören nicht zum Erbhof die Tiere, die nur zum Vergnügen oder zu sportlichen Zwecken gehalten werden [20]). Zu nennen wären z. B. Kutsch-, Reit- und Rennpferde, die nicht der Bewirtschaftung des Hofes, sondern den persönlichen Bedürfnissen des Bauern oder dessen Familie dienen. Dagegen muß man mit Hamkens [21]) annehmen, daß ein Reitpferd, das dem Bauern die Ausübung der Aufsicht über den Betrieb erleichtert, stets Hofzugehörigkeit besitzt.

Weiterhin nennt § 8 I REG das auf dem Hofe für die Bewirtschaftung vorhandene Wirtschafts- und Hausgerät. Auch diese Aufzählung bedeutet gegenüber § 98 Ziff. 2 BGB keine Abweichung. Bezüglich des verschiedenen Wortlauts der beiden Bestimmungen „zum Wirtschaftsbetriebe bestimmt“ und „auf dem

---

15) Vgl. RGZ 142, 381 f.

16) Vgl. auch Vogels § 8 Anm. 2 a S. 81; Hennig §§ 7—9 Anm. III 2 a γ S. 143.

17) Vgl. RG in JW 1932 S. 194 Nr. 26.

18) Wenzel-Friedrich S. 26; Körmann S. 10—11 unter Berufung auf ein Urteil des Reichsfinanzhofes vom 17. 7. 1930, RStBl. 1930 S. 625.

19) § 8 Anm. 2 a S. 81; Hennig, §§ 7—9 Anm. III 2 a γ dd S. 144.

20) Baumecker § 8 Anm. 1 S. 64; Hamkens § 8 Anm. 3 S. 36; Hennig a.a.O.

21) a.a.O.

Hofe für die Bewirtschaftung vorhanden" gilt das oben Gesagte [22]). Aber auch sonst bringt § 8 I REG insoweit keine Neuerung, als er von „Wirtschafts- und Hausgerät" spricht, während im § 98 Ziff. 2 BGB nur von „Gerät" schlechthin die Rede ist [23]); denn durch die Worte „das zum Wirtschaftsbetriebe bestimmte Gerät" wird das Haus- und Küchengerät mitumfaßt [24]). Zum Wirtschaftsgerät gehören also Fuhr- und Ackergeräte, wie Pflüge, Kultivatoren, Eggen, Ackerfuhrwerke aller Art, Milchwagen, Maschinen zum Säen, Mähen und Dreschen, ferner Stall-, Scheunen- und Speichergeräte und schließlich auch Handgeräte, wie Spaten und Gabeln aller Art [25]). Auch Kutschwagen und Personenkraftwagen können Erbhofzubehör sein, wenn erst durch sie für einen Erbhof die erforderliche Verkehrsverbindung geschaffen wird [26]).

Dagegen ist das Wirtschaftsgerät kein Zubehör, das nicht der Bewirtschaftung des Hofes dienstbar gemacht ist, wie z. B. ein für den Betrieb nicht notwendiger Personenkraftwagen oder ausschließlich für Pachtäcker bestimmte Inventarstücke [27]).

Zum „Hausgerät" sind alle Sachen zu rechnen, die mit dem landläufig gebrauchten Ausdruck „Hausrat" bezeichnet werden [28]). Bei Prüfung der Frage, welche Gegenstände demnach unter diesen Begriff fallen, ist eine weite Auslegung am Platze. Dazu gehört also nicht nur das unmittelbar für den Wirtschaftsbedarf bestimmte Haus- und Küchengerät, sondern schlechthin alles Gerät, das für Wohn- und Haushaltzwecke vorhanden [29]) ist. Auch ein Rundfunkgerät ist Erbhofzubehör, da es den Bauern ständig über die Wetter- und Wirtschaftslage unterrichtet [30]). Um jeden Zweifel auszuschließen, hat das Gesetz ausdrücklich Leinenzeug und Betten als Zubehör hervorgehoben. Hierunter fallen die entsprechenden Gebrauchsgegenstände des Bauern, seiner Familie und des Gesindes [31]). Dagegen sind Hausgeräte auszuscheiden, die mit der Bewirtschaftung des Erbhofes nichts zu tun haben, wie Kunstgegenstände, Schmucksachen, Weinvorräte, auch ein Klavier [32]).

Ebenfalls zählt der „vorhandene Dünger" zum Erbhofzubehör. In Abweichung von § 98 Ziff. 2 BGB ist es hier gleichgültig, ob der Dünger auf dem Hofe gewonnen ist oder nicht. Mithin ist der natürliche und künstliche Dünger hierher zu rechnen. Im Gegensatz

---

22) Vgl. oben S. 4.
23) a. A. Hamkens § 8 Anm. 4 a S. 37.
24) RGRK § 98 Anm. 12 S. 123. 25) Körmann S. 12.
26) Baumecker § 8 Anm. 1 S. 65; Wenzel-Friedrich S. 27.
27) Vgl. Vogels § 8 Anm. 2 b S. 81.
28) Vogels § 8 Anm. 2 c S. 82.
29) Hennig §§ 7—9 Anm. III 2 a ε S. 145 mit Beispielen für erbhofzugehörigen Hausrat.
30) Vogels § 8 Anm. 2 c S. 82; Gülland Nr. 58 c S. 33; Hennig, a.a.O.
31) Hennig a.a.O. A. A. Hamkens § 8 Anm. 4 a S. 38, der nur die dem Gesinde und den sonstigen Hausangestellten dienenden Stücke dazu rechnen will.
32) Baumecker § 8 Anm. 1 S. 64; Vogels § 8 Anm. 2 c S. 82; Hennig §§ 7—9 Anm. III 2 a ε S. 146.

zu Vieh und Gerät braucht der Dünger nicht für die Bewirtschaftung des Erbhofes erforderlich zu sein[33]).

Schließlich umfaßt das Hofzubehör auch die „für die Bewirtschaftung dienenden Vorräte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen." Wie beim Dünger erweitert das REG den bürgerlichrechtlichen Zubehörbegriff, indem es die im § 98 Ziff. 2 BGB bestimmte Zeitgrenze nicht aufrechterhält, wonach nur die bis zur nächsten Ernte notwendigen Vorräte als Zubehör in Betracht kommen. Dagegen verlangt es ebensowenig wie das BGB, daß die Erzeugnisse auf dem Erbhof selbst gewonnen sind[34]). Als solche landwirtschaftlichen Erzeugnisse sind insbesondere zu nennen: Saatgetreide, Saatkartoffeln, Futtermittel, die für den Unterhalt der Bauernfamilie und des Gesindes benötigten Vorräte[35]), wie Milch, Eier, Butter, Käse, Kartoffeln, Getreide, ferner Brenn- und Nutzholz. Jedoch sind nur die Vorräte Zubehör, die zur Bewirtschaftung des Hofes tatsächlich erforderlich sind. Alle übrigen Erzeugnisse, namentlich die zum Verkauf bestimmten, gehören zum erbhoffreien Vermögen des Bauern[36]). Ihre Bindung an den Erbhof wäre auch nicht gerechtfertigt, da die Bauernhöfe wesentlich zur Beschaffung der für die Volksernährung wichtigen Lebensmittel beitragen[37]).

Eine bedeutsame Erweiterung des bürgerlichrechtlichen Zubehörbegriffs bringt die Vorschrift des § 8 II REG, indem sie zum Hofzubehör bewegliche Sachen rechnet, die nach den §§ 97, 98 BGB niemals Zubehöreigenschaft erlangen könnten, weil die in diesen Bestimmungen geforderten Voraussetzungen bei ihnen nicht gegeben sind. Im § 8 II REG heißt es wörtlich: „Zum Erbhof gehören außerdem die auf den Hof bezüglichen Urkunden, aus früheren Generationen stammende Familienbriefe, ferner Bilder mit Erinnerungswert, Geweihe und ähnliche auf den Hof und die darauf seßhafte Bauernfamilie bezügliche Erinnerungsstücke". Mit Recht hat Wöhrmann[38]) die im § 8 II REG aufgeführten Gegenstände als „Traditionszubehör" bezeichnet, indem er darauf hinweist, daß der Gesetzgeber die Vorschrift geschaffen hat, um die Tradition der Bauernfamilie zu wahren und zu fördern. „Der Erbhof ist die wirt-

33) Vogels § 8 Anm. 2 d S. 83; Hennig a.a.O. A. A. Körmann, S. 13, der meint, daß eine Übermenge von Dünger für die Erhaltung des Hofes nicht betriebsnotwendig sei und daher nicht zum Erbhof gehöre.

34) Vgl. Siefert § 8 Anm. 2 d S. 69; a. A. wohl Reitmair-Kruis § 8 Anm. 6 S. 16, da sie von „gewonnenen" Erzeugnissen sprechen. Wegen dieser Frage bezüglich § 98 Ziff. 2 BGB vgl. RGRK § 98, Anm. 14 S. 123; Planck § 98 Anm. 3 c S. 213; a. A. Staudinger § 98 Anm. 8 S. 461.

35) Vgl. Siefert a.a.O.; Händel S. 12; einschränkend Hennig §§ 7—9 Anm. III 2 c S. 146, der nur die für die Ernährung des Gesindes erforderlichen landwirtschaftlichen Erzeugnisse als Zubehör ansieht.

36) Vgl. Baumecker § 8 Anm. 1 S. 64; Vogels § 8 Anm. 2 e S. 83.

37) Nach einer Notiz in der DJ 1934 S. 522: „Die Zahl der deutschen Erbhöfe", umfaßt nämlich die Gesamtfläche der Erbhöfe 19,7 Millionen ha, ihre landwirtschaftliche Nutzfläche 13,8 Millionen ha, das sind in beiden Fällen fast 60 v. H. der Fläche aller Betriebe über 2 ha.

38) § 8 Anm. 3 S. 37; ders. in JW 1934 S. 801; vgl. auch Wagemann-Hopp § 8 Anm. 3 S. 91.

schaftliche Grundlage der Bauernfamilie. Er soll aber auch zugleich die Stätte sein, die dem Bauern und seiner Familie die Heimat gibt und ihn daran erinnert, daß seine Vorfahren denselben Grund und Boden bearbeiteten und daß seine Nachkommen es gleich ihm tun werden. Der Bauer muß das Bewußtsein haben, daß er ein Glied ist in der Kette, die Vorfahren und Nachkommen umschließt. Um dieses Bewußtsein der Familienverbundenheit bei ihm zu stärken und zu fördern, erklärt das Gesetz eine Reihe von Sachen, die nach dem bürgerlichen Recht kein Zubehör sind, zu Hofzubehör [39]).

Zunächst gehören zum „Traditionszubehör" die auf den Hof bezüglichen Urkunden. Als solche kommen z. B. in Betracht: Verbriefungen von Gerechtsamen, Weide-, Hude-, Wege-, Mühlen- und Staugerechtigkeiten, Rezesse, Testamente, Erbstiftungen, gerichtliche Urteile, Kauf- und Tauschverträge, Katasterflurkarten, Lagepläne, kirchliche oder standesamtliche Urkunden, die für den Stammbaum der Bauernfamilie von Bedeutung sind [40]).

Weiterhin sind Hofzubehör die auf den Hof und die darauf seßhafte Bauernfamilie bezüglichen Erinnerungsstücke. Als solche sind im Gesetz besonders aufgeführt die aus früheren Generationen stammenden Familienbriefe, Bilder mit Erinnerungswert und Geweihe. Als „ähnliche" Erinnerungsstücke wären z. B. zu nennen alte Familienbibeln, Schmuckstücke der Vorfahren, alte Taufkleider und Trachten, alte Schränke, Truhen und Spinnrocken [41]).

Wie aus dem Wortlaut des § 8 II REG hervorgeht, verlangt das Gesetz beim Traditionszubehör kein „räumliches Verhältnis" im Sinne des § 97 BGB. Es dürfte also gleichgültig sein, ob sich die auf den Hof bezüglichen Urkunden und Erinnerungsstücke auf dem Hofe selbst oder bei einer andern Stelle befinden. Die Frage kann praktisch bedeutsam werden bei Hofurkunden, die häufig außerhalb des Erbhofes, etwa bei einem Notar oder Gericht, aufbewahrt werden [42]). Schließlich ist noch zu erwähnen, daß Geweihe wohl nur dann Erinnerungswert haben und demzufolge Hofzubehör sind, wenn das Wild auf dem Erbhofgebiet selbst oder in seiner unmittelbaren Nähe erlegt worden ist; denn nur in einem solchen Falle besteht zum Erbhofe eine gewisse Beziehung [43]).

In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf hingewiesen, daß die Aufzählung des Zubehörs im § 8 REG nur beispielsweise erfolgt ist. Deshalb können auch solche Sachen, die zwar nicht in dieser Vorschrift aufgeführt sind, aber unter den Zubehörbegriff des BGB fallen, zu einem Erbhof gehören. Es darf auch nicht unerwähnt bleiben, daß die im § 8 REG genannten Gegenstände nur

39) Wöhrmann, Komm. § 8 Anm. 3 S. 37.
40) Vgl. Baumecker § 8 Anm. 2 S. 66; Wöhrmann § 8 Anm. 3 S. 37.
41) Baumecker, a.a.O.; Wöhrmann a.a.O.
42) Vogels § 8 Anm. 2 f S. 83; Dölle Lehrb. S. 17; a. A. Reitmair-Kruis § 8 Anm. 7 S. 16, die „ständige Aufbewahrung auf dem Hofe" verlangen.
43) so mit Recht Vogels a.a.O.; ihm folgen auch Händel S. 13 und Körmann S. 14.

dann Zubehör sein können, wenn auch die übrigen Voraussetzungen des § 97 BGB gegeben sind. Die Sachen dürfen also nicht Bestandteile des Erbhofes sein[44]), sie müssen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis zum Erbhof stehen[45]), und ihre Benutzung im Dienste des Hofes darf keine vorübergehende sein. Zweifelhaft kann allerdings sein, ob im REG auch die Vorschrift des § 97 I 2 Berücksichtigung finden muß, nach der eine Sache dann nicht Zubehör ist, wenn sie im Verkehr nicht als Zubehör angesehen wird. Diese Frage ist deshalb erheblich, weil nach der in einigen Gegenden Norddeutschlands, besonders in Oldenburg und Ostfriesland herrschenden Verkehrsanschauung das gesamte lebende und tote Wirtschaftsinventar nicht zum Grundstückszubehör gerechnet wird[46]). Man könnte zunächst versucht sein, die Ansicht zu vertreten, daß auch für die im § 8 REG aufgeführten Sachen die Verkehrssitte maßgebend sei, da das Gesetz in dieser Hinsicht keine gegenteilige Bestimmung enthält. Jedoch wird sich diese Auffassung kaum halten lassen, wenn man sich das Ziel des REG vergegenwärtigt, j e d e n Erbhof mit allem auszustatten, was zu seiner Lebensfähigkeit erforderlich ist. Würde nämlich die in Oldenburg und Ostfriesland bestehende Verkehrsanschauung weiterhin von Bedeutung sein, so könnte der Bauer dort das lebende und tote Inventar willkürlich dem Erbhof entziehen, wodurch der Gesetzeszweck vereitelt werden könnte. Aus diesem Grunde darf die Ausnahme des § 97 I 2 BGB auf dem Gebiete des Erbhofrechts nicht berücksichtigt werden[47]).

Abschließend sei noch bemerkt, daß gemäß § 9 REG und § 4 EHRV auch gewisse Forderungen und Rechte zum Erbhof gehören, die in gleicher Weise wie die im § 8 REG genannten Sachen sein Schicksal teilen sollen. Jedoch wäre es verfehlt, sie aus diesem Grunde auch als „Zubehör" des Erbhofes zu bezeichnen, da gemäß §§ 97, 90 BGB nur bewegliche Sachen, d. h. „körperliche" Gegenstände, Zubehöreigenschaft besitzen können. Vielmehr handelt es sich bei ihnen um „Erbhofzu g e hör"[48]), so daß auf sie im Rahmen dieser Arbeit nicht näher eingegangen zu werden braucht.

---

44) wie z. B. noch nicht geerntete landwirtschaftliche Erzeugnisse, vgl. § 94 I 1 BGB.

45) Eine Ausnahme gilt allerdings nach den obigen Ausführungen für Traditionszubehör im Sinne des § 8 II REG. Vgl. oben S. 8.

46) Vgl. Baumecker § 8 Anm. 1 S. 65; Vogels § 8 Anm. 3 S. 83; Wenzel-Friedrich S. 27.

47) Vgl. Baumecker a.a.O.; Vogels a.a.O.; Dölle, Lehrbuch S. 17; Hollje-Rogge § 7 Anm. 2 S. 28; Körmann S. 15/16, der zutreffend eine Bestätigung der hier vertretenen Ansicht im Art. 18 der 3. Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 15. September 1933 (RGBl. I 1933 S. 641 ff.) erblickt, wonach der Vollstreckungsschutz auf totes und lebendes landwirtschaftliches Inventar auch in den Gegenden entsprechende Anwendung findet, wo die abweichende Verkehrsauffassung dieses nicht als Zubehör ansieht.

48) Diese Bezeichnung verwenden Reitmair-Kruis § 9 Anm. 1 S. 16.

§ 3.

Verfügungen des Bauern über Erbhofzubehör im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung.

Nachdem im vorigen Kapitel klargestellt wurde, welche Sachen zum Hofzubehör zu rechnen sind, ist im folgenden auf die Bestimmung des § 37 I 2 REG näher einzugehen. Wenn diese Vorschrift vorsieht, daß der Bauer über Zubehörstücke im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung wirksam verfügen kann[49]), so hat der Gesetzgeber der Tatsache Rechnung getragen, daß die Bewirtschaftung eines Erbhofes zwangsläufig derartige Maßnahmen mit sich bringt. Wäre nämlich diese Regelung nicht getroffen, so könnte der Bauer auch über Zubehörstücke nur mit Genehmigung des Anerbengerichts verfügen (§ 37 II REG). Da jedoch derartige Verfügungen häufig vorkommen und das Genehmigungsverfahren leicht zu einer Behinderung der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Hofes führen kann, sind sie von der Genehmigungspflicht ausgenommen worden. Wird im Schrifttum[50]) davon gesprochen, daß § 37 I 2 REG dem „Stoffwechsel" des Erbhofes diene, so ist mit dieser Ausdrucksweise der Zweck dieser Vorschrift klar gekennzeichnet. Wenn andererseits RA. Wöhrmann[51]) meint, daß die Veräußerung von Grundstücken eine ganz außergewöhnliche Maßnahme des Bauern darstelle, die der Genehmigung des Standesgerichts unterworfen sein müsse, während es mit den Erzeugnissen und Zubehörstücken des Hofes insofern anders stehe, als der Bauer von dem Verkauf seiner landwirtschaftlichen Erzeugnisse und seines Viehes lebe und seine Wirtschaft aufrechterhalte, so vermögen diese Ausführungen die Bedeutung des § 37 I 2 REG nur teilweise zu erklären; denn landwirtschaftliche Erzeugnisse gehören oft gar nicht zum Erbhof, da sie nicht für die Bewirtschaftung vorhanden, sondern von vornherein zum Verkauf bestimmt sind. Aber auch das Vieh, das der Bauer in den Handel bringt, ist häufig nicht zum Hofzubehör zu rechnen[52]). Man muß sich also stets vor Augen halten, daß der Bauer über Gegenstände, die nicht als Zubehörstücke anzusehen sind, wirksam verfügen kann. Deshalb darf in Fällen, in denen der Bauer über erbhoffreies Vermögen eine Verfügung trifft, niemals geprüft werden, ob er damit den Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung eingehalten hat; denn der Eigentumserwerb eines Dritten tritt hier ohne Rücksicht auf dieses Erfordernis ein. Eine andere Frage ist, ob der Bauer mit einer Verfügung über erbhoffreies Vermögen

---

49) Bei der „Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder" gilt das gleiche gemäß § 80 II 1 EHVfO für den Treuhänder, bei der „Entziehung der Verwaltung und Nutznießung" gemäß § 91 II 1 EHVfO für den Nutzverwalter.

50) Vgl. Herschel, S. 71; Wieacker, DRW 1936 S. 199; ders. DJZ 1936 Sp. 1332.

51) DJ 1934 S. 162.

52) Vgl. Ausführungen oben S. 5 und S. 7.

die Belange des Erbhofes gewahrt hat, was ihm § 15 I 2 REG zur Pflicht macht, da er fähig sein muß, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften. Hat nun der Bauer über Gegenstände, die nicht Zubehörstücke sind, zum Schaden des Erbhofes verfügt, so kann das Anerbengericht gegen ihn die Wirtschaftsüberwachung durch einen Vertrauensmann, die Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder anordnen oder ihm sogar die Verwaltung und Nutznießung, unter Umständen auch das Eigentum am Erbhof entziehen[53]). Die Wirksamkeit der von dem Bauern vorgenommenen Verfügungen über Stücke des erbhoffreien Vermögens wird jedoch durch diese Maßnahmen in keiner Weise berührt.

Wurde eben ausgeführt, daß § 37 I 2 REG sich nur auf Zubehörstücke bezieht, so knüpft sich daran die weitere Frage an, ob der Bauer über alle Gegenstände, die nach den §§ 7 I, 8 REG als Hofzubehör in Betracht kommen, im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung eine Verfügung treffen kann oder ob von seiner Verfügungsbefugnis einzelne Zubehörstücke ausgenommen sind. Aus dem Wortlaut des § 37 I 2 REG müßte an sich gefolgert werden, daß sich dieser sowohl auf die im § 8 I wie auch im Abs. II genannten Gegenstände bezieht. Diese Ansicht wird noch dadurch erhärtet, daß die Vorschrift des § 24 II REG, welche die Verfügung von Todes wegen über einzelne für die Bewirtschaftung des Hofes unwesentliche Zubehörstücke zuläßt, ausdrücklich davon die Hofesurkunden oder die im § 8 II REG bezeichneten besonderen Stücke ausschließt, während § 37 I 2 REG keine derartige Ausnahme vorsieht. Jedoch läßt sich diese Schlußfolgerung kaum halten, wenn man sich die Ziele des REG vergegenwärtigt, denen es geradezu widersprechen würde, wenn der Bauer auch über „Traditionszubehör" im Sinne des § 8 II REG im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft wirksam verfügen könnte. Die auf den Hof und die darauf seßhafte Bauernfamilie bezüglichen Urkunden und Erinnerungsstücke haben nämlich mit der Bewirtschaftung des Hofes überhaupt nichts zu tun. Vielmehr sollen gerade sie als Stücke der Erbhofgeschichte für alle Zeiten untrennbar mit dem Hofe verbunden sein, um bei dem Bauern, seiner Familie und seinen Nachkommen das Bewußtsein der Familienverbundenheit zu stärken und zu fördern. Aus diesen Gründen erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß der Bauer über Traditionszubehör niemals im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung verfügen kann, die Vorschrift des § 37 I 2 REG somit auf die im § 8 I REG genannten Zubehörstücke zu beschränken ist[54]).

Wann hält sich nun eine Verfügung des Bauern im Rahmen ord-

53) Vgl. § 15, II, III REG; §§ 73—98 EHVfO.

54) Wie hier Gülland Nr. 59 S. 34; Nr. 217 S. 148; Nr. 373 S. 254; Hamkens § 37 Anm. 3 S. 141; Händel S. 23/24; Wieacker DJZ 1936 Sp. 1332; in DRW 1936 S. 203 will er die Beschränkung sogar auf „Hausgerät einschließlich des Leinenzeugs und der Betten" ausdehnen. A. A. Herschel. S. 70.

nungsmäßiger Wirtschaftsführung? Um diese Frage entscheiden zu können, ist zunächst zu prüfen, was mit den Worten „ordnungsmäßige Wirtschaftsführung" vom Gesetzgeber gemeint ist. Der Ausdruck als solcher ist nicht neu. Das REG hat ihn aus dem BGB übernommen, wo z. B. in den §§ 102, 993, 1036, 1039, 1122 von „ordnungsmäßiger Wirtschaft" die Rede ist. Da aber das REG ebensowenig wie das BGB eine Definition dieses Begriffes gibt und aus noch darzulegenden Gründen auch gar nicht geben kann, muß im Wege der Auslegung gefunden werden, was unter ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung eines Bauern zu verstehen ist.

Soviel ist sicher richtig, daß man eine allgemeine Regel nicht aufstellen kann, wann sich die Verfügung eines Bauern in dem angegebenen Rahmen hält. Vielmehr wird dies stets von den tatsächlichen Verhältnissen des einzelnen Erbhofes abhängen. Jedenfalls muß aber bei Beurteilung der Frage ein objektiver und konkreter Maßstab angelegt werden[55]), d. h. der normale Wirtschaftsgang gerade dieses Erbhofes muß eine solche Verfügung rechtfertigen. Dabei sind die Größe des Hofes, die Bewirtschaftungsart, der Ausfall der Ernte und ähnliche Umstände zu berücksichtigen[56]). Daß die Frage nicht etwa nach den persönlichen Verhältnissen des Bauern zu entscheiden ist, lassen die Ziele des REG klar erkennen. Denn das Zubehör soll in erster Linie dem Erbhof und nicht dem Hofeigentümer dienen. Meyer[57]) weist zutreffend darauf hin, daß in jedem Falle vom Standpunkt eines vernünftig wirtschaftenden Bauern aus geprüft werden muß, ob eine Verfügung als wirtschaftlich anzusprechen ist. Noch höhere Anforderungen stellt Herschel[58]) wenn er als Maßstab nur die Wirtschaftsführung eines ordentlichen Bauern gelten lassen will, der sich seiner Pflichtenstellung als dreifacher Treuhänder (nämlich des deutschen Volkes, des Reichsnährstandes und der Sippe) bewußt ist.

Es dürfte also unerheblich sein, ob der Bauer oder der Erwerber eine Verfügung für wirtschaftlich hält, die es in Wahrheit nicht ist. Es kann auch nicht genügen, daß sich die Verfügung nur äußerlich als eine solche darstellt, die im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung liegt. In allen diesen Fällen ist eine Verfügung des Bauern über Hofzubehör unwirksam, wenn sich bei sachlicher Prüfung ergibt, daß sie sich nicht in dem angegebenen Rahmen hält. Es braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß für die Frage, ob eine Verfügung ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung entspricht, der Zeitpunkt ihrer Vornahme entscheidend ist[59]). Mithin könnte der Bauer sich nicht darauf berufen, daß die Verfügung in einem späteren Zeitpunkte als unwirtschaftlich anzusprechen wäre, wenn sie zur Zeit ihrer Vornahme wirtschaftlich war, während in einem anderen Falle der Erwerber nicht geltend machen könnte, daß

55) Vgl. Dölle, Lehrb. S. 38; Herschel, S. 71.
56) Körmann, S. 21.
57) JR 1934 S. 10.
58) S. 71.
59) Vgl. Händel S. 26.

die Verfügung bei den veränderten Verhältnissen des Erbhofs ordnungsmäßig geworden sei, wenn sie in dem maßgeblichen Zeitpunkt ordnungswidrig war.

In diesem Zusammenhang ist schließlich noch zu prüfen, ob dem Bauern durch die Vorschrift des § 37 I 2 REG auch die Befugnis zugesprochen wird, Zubehörstücke einem Gläubiger zur Sicherung zu übereignen. Da diese Frage im Schrifttum keine einheitliche Beantwortung gefunden hat, ist es erforderlich, sich mit ihr eingehend auseinanderzusetzen. Besonders Beyer[60]) hat mit Entschiedenheit den Standpunkt vertreten, daß Sicherungsübereignung niemals ordnungsmäßige Wirtschaftsführung sein könne, weil der Bauer gerade von diesen Verstrickungen und Hemmungen ferngehalten werden solle. Die ganze Rechtsform der Sicherungsübereignung passe für den Bauern überhaupt nicht, weil der Bauer die sicherungsübereigneten Zubehörstücke weiter benutzen dürfe und solle, an ihnen aber kein Voll- und Alleineigentum habe. Obwohl sich dieser Ansicht eine Reihe von Schriftstellern bedingungslos angeschlossen haben[61]), kann ihr nicht beigetreten werden. Richtig ist soviel, daß die Sicherungsübereignung an Zubehörstücken nicht schrankenlos möglich sein kann, weil dadurch die Ziele des REG geradezu vereitelt werden könnten. Aber es dürfte zu weit gehen, dem Bauern überhaupt die Möglichkeit abzusprechen, Zubehörstücke im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung einem Gläubiger zur Sicherung zu übereignen. Man darf sich nämlich nicht nur von dem Gedanken leiten lassen, daß die Sicherungsübereignung für ein redliches Verkehrsleben Gefahren in sich birgt, sondern muß von dem Gesichtspunkt ausgehen, daß dieses Rechtsinstitut im Wirtschaftsleben nicht mehr zu entbehren und daher auch im heutigen Staat noch anzuerkennen ist, „solange eine geeignete andere, von einer Besitzübertragung absehende Sicherungsform nicht gefunden ist“[62]). Da aber der Bauer am deutschen Wirtschaftsleben maßgeblich beteiligt ist, muß auch ihm zugebilligt werden, im Wege der Sicherungsübereignung von Zubehörstücken zu einem kleinen Kredit zu gelangen. Wenn man sich ferner vor Augen hält, daß der Bauer in den ihm durch § 37 I S. 2 REG gezogenen Grenzen Zubehörstücke wirksam veräußern kann, so ist nicht verständlich, warum er nicht auch in der Lage sein soll, die gleichen Gegenstände seinem Geldgeber zur Sicherung zu übereignen; denn die Sicherungsübereignung ist gegenüber der Vollveräußerung das Mindere. Nun wird von Beyer[63]) zu diesem Punkte vorgebracht, daß eine Veräußerung,

60) JW 1934 S. 813.

61) Vgl. z. B. Vogels § 8 Anm. 5 b S. 84; § 37 Anm. II 3 a S. 213; Baumecker, § 7 Anm. 1 S. 57; § 37 Anm. 3 S. 270; § 38 Anm II 1 S. 337; Rostosky S. 68; Wieacker, DRW 1936 S. 199; derselbe in DJZ 1936 Sp. 1332; Händel, S. 24/25; derselbe in DJZ 1935, Sp. 1357.

62) Vgl. Münzel, Zur Reform der Sicherungsübereignung, in JW 1935 S. 1961.

63) a.a.O.

die sich im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung halte, der Neuanschaffung eines Ersatzstückes diene oder dem Hofe einen wirtschaftlichen Zuwachs bringe, während dies bei der Sicherungsübereignung nicht der Fall sei. Diese Ansicht schießt sicherlich über das Ziel hinaus; denn der Bauer kann durchaus den erhaltenen Kredit dazu verwenden, um den Bestand des Hofes zu fördern, etwa durch Erwerb von landwirtschaftlichen Maschinen oder Bezahlung lästiger Hofschulden. Zur Erlangung eines solchen Kredits muß dem Bauern aber die Möglichkeit zugestanden werden, seinem Geldgeber ein nicht betriebsnotwendiges Zubehörstück sicherungshalber zu übereignen. Denn auf diesem Wege wird dem Erbhof in gleicher Weise wie durch eine Veräußerung gedient, ja sogar noch mehr, da der Bauer das Zubehörstück gegebenenfalls zur Bewirtschaftung des Hofes mitbenutzen kann. Wenn Beyer[64]) schließlich meint, daß eine Sicherungsübereignung für den Bauern deshalb nicht in Betracht käme, weil der Bauer an den Zubehörstücken Voll- und Alleineigentum haben müsse, so steht dieser Auffassung die Bestimmung des § 37 I 2 REG entgegen, die ausdrücklich das Wort „Verfügung" gebraucht. Da hierunter nach allgemeiner Lehre ein Rechtsgeschäft verstanden wird, durch welches unmittelbar ein Recht übertragen, belastet, aufgehoben oder sonstwie in seinem Inhalt geändert wird[65]), ist auch eine Verpfändung von Zubehörstücken in dem angegebenen Rahmen für zulässig erklärt. Macht der Bauer von diesem Rechte Gebrauch, so verliert er aber das „Volleigentum" an dem verpfändeten Gegenstande. Deshalb sind die Ausführungen Beyers auch insoweit unzutreffend, und alle Bedenken gegen die Möglichkeit der Sicherungsübereignung von Zubehörstücken aus dem Wege geräumt[66]). Daß jedoch durch eine solche Maßnahme des Bauern der Zweck des REG, den Hof mitsamt dem Zubehör in seinem wirtschaftlichen Bestande zu erhalten, in keiner Weise vereitelt werden darf, ist bereits betont worden. Die Sicherungsübereignung von Zubehörstücken ist also nicht schrankenlos, sondern nur im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung zulässig. Im Falle einer Befriedigung des Sicherungsnehmers aus den übereigneten Gegenständen muß die Wirtschaftsführung auch ohne diese Stücke möglich bleiben. Zutreffend nimmt Herschel[67]) an, daß die Sicherungsübereignung von Hofzubehör insoweit zuzulassen ist, als auch dessen freie Verpfändung statthaft wäre.

Eine andere Frage ist, ob die zur Sicherung übereigneten Zubehörstücke ihrer Zubehöreigenschaft verlustig gehen. Die Entscheidung wird davon abhängen, ob sich die Sicherungsübereignung als wirkliche Eigentumsübertragung darstellt; denn wenn der Bauer

64) a.a.O.

65) Die hier vertretene Meinung wird geteilt von Herschel, S. 71/72; Brinkmann-Roscher S. 68; Körmann S. 21/22; Schwirzer S. 23/24; Kleinschmidt, DJZ 1935, Sp. 1155 Anm. 2.

66) Vgl. Planck Vorbem. zu §§ 104 ff. unter VII 4 S. 233.

67) S. 71/72.

sein Eigentum an den zur Sicherung übereigneten Gegenständen eingebüßt hat, können sie gemäß § 7 I REG nicht mehr als Zubehörstücke zum Erbhof gehören. Es ist davon auszugehen, daß die Sicherungsübereignung ein fiduziarisches Rechtsgeschäft ist, bei welchem der Sicherungsgeber aus seinem Vermögen dem Sicherungsnehmer einen Gegenstand nach Maßgabe des § 930 BGB übereignet. Dabei geht aber das Eigentum nur formell auf den Sicherungsnehmer über, materiell und wirtschaftlich bleibt der Sicherungsgeber Eigentümer des Gegenstandes, da er weiterhin in der Lage ist, ihn wie ein Eigentümer zu benutzen. Von dieser Erkenntnis ausgehend hat das Reichsgericht wiederholt entschieden [68]), daß dem Sicherungsnehmer im Konkurse des Sicherungsgebers kein Aussonderungsrecht, sondern lediglich ein Recht auf abgesonderte Befriedigung zuzubilligen sei. Diese Grundsätze lassen sich auch hier verwenden und führen zu dem Ergebnis, daß die Gegenstände, die der Bauer einem Gläubiger sicherungshalber übereignet hat, die Zubehöreigenschaft nicht verlieren, da sie materiell und wirtschaftlich weiterhin dem Vermögen des Bauern zuzurechnen sind. Diese Auffassung dürfte auch der beim REG gebotenen wirtschaftlich-zweckhaften Auslegung durchaus entsprechen [69]).

§ 4.

Rechtsgehalt des § 37 REG.

Die Untersuchungen, was unter Hofzubehör und ordnungsmäßigen Verfügungen eines Bauern zu verstehen ist, führten an das Problem der Arbeit heran. Die Frage, ob der Erwerber von Erbhofzubehör in seinem guten Glauben geschützt wird, kann jedoch nicht eher behandelt werden, bevor der rechtliche Charakter des § 37 I 1 REG ergründet worden ist; denn in allen Fällen, in denen der Bauer nicht im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung über Erbhofzubehör verfügt, kann nur durch Auslegung dieser Vorschrift eine Entscheidung zugunsten oder zu Ungunsten des redlichen Erwerbers getroffen werden.

Über die Bedeutung der Worte des § 37 I 1 REG: „Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar" hat sich im Schrifttum zum Reichserbhofgesetz ein lebhafter Streit entsponnen. Nach der einen Auffassung enthält die Vorschrift ein sog. „absolu-

68) Vgl. RGZ 91, 15 und die dort zitierten Urteile.

69) Vgl. Herschel, S. 72; a. A. Körmann, S. 22, der seinen Standpunkt damit zu begründen versucht, daß das Sicherungseigentum mit dem vollen Eigentumsrechte auf eine Stufe gestellt werden müßte, da es nach dem BGB nur einen Eigentumsbegriff gebe, unter den auch das Sicherungseigentum falle.

tes Veräußerungsverbot" im Sinne des § 134 BGB[70]). Eine andere Ansicht kommt zu der Überzeugung, daß im § 37 I 1 REG kein absolutes Veräußerungsverbot zu erblicken sei, vielmehr handle es sich beim Erbhof und dessen Zubehör nach dem Willen des Gesetzgebers um eine in hohem Maße dem Rechtsverkehr entzogene Sache[71]).

Um sich für die eine oder die andere Lehre entscheiden zu können, muß man sich zunächst Klarheit darüber verschaffen, was unter einem „Veräußerungsverbot" im Sinne des bürgerlichen Rechts überhaupt zu verstehen ist. Diese Frage ist im Schrifttum lange Zeit hindurch nicht eindeutig beantwortet worden, bis Raape durch eine grundlegende Arbeit[72]) bahnbrechende Untersuchungen auf diesem Gebiete anstellte, deren Ergebnis heute allgemein anerkannt ist[73]). Raape kann das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, durch seine Forschungen den Nachweis geführt zu haben, daß die Annahme eines Veräußerungsverbotes nur da angezeigt ist, wo die Verfügung über ein „von Haus aus veräußerliches Recht" aus besonderen Gründen ausgeschlossen oder beschränkt wird[74]). Mithin bedarf es nicht erst noch eines Verbotes, wenn durch eine Norm die grundsätzliche Unübertragbarkeit eines Rechtes festgelegt ist, da es ganz abwegig wäre, dort noch die Übertragung zu verbieten, wo im Rechtssinne überhaupt nichts Übertragbares vorhanden ist[75]); „denn die dem Gesetzgeber unerwünschte Wirkung einer Veräußerung ist schon durch die Unwirksamkeit gehindert, und gegen die äußere Vornahme der unwirksamen Verfügung einzuschreiten, hat der Gesetzgeber keine Veranlassung, so wenig er den Abschluß sonstiger ungültiger Rechtsgeschäfte verbietet"[76]). Man kann also von einem Veräußerungsverbot nur sprechen, wenn ein Recht grundsätzlich mit der Eigenschaft der Veräußerlichkeit ausgerüstet ist, ihm aber im Widerspruch mit seiner ursprünglichen Natur die Übertragbarkeit entzogen wird[77]).

Damit erhebt sich aber die Frage, ob das Eigentum am Erbhofe als ein solches an sich schrankenloses und von außen her durch ein

70) Vogels, § 37 Anm. VI 2 S. 237; Brinkmann-Roscher, S. 69; Baumecker § 37 Anm. I 4 S. 270; Siefert § 37 Anm. 4 S. 152; Wenzel-Friedrich S. 90; Gülland Nr. 201 S. 137.

71) Dölle, Lehrb. S. 37; Wöhrmann Komm. 2. Aufl. § 37 Anm. 2 b S. 204, anders 1. Aufl. § 37 Anm. 2 S 96; Herschel, S. 50 ff.; ders. DJ 1934, S. 191; v. Tabouillot, JW 1934 S. 84; Dietz, DJZ 1935 Sp. 1455; Bernhardt, DJZ 1936 Sp. 1213.

72) Das gesetzliche Veräußerungsverbot des Bürgerlichen Gesetzbuches, 1908.

73) Vgl. Herschel, S. 52; ders. DJ 1934 S. 191.

74) Raape bezeichnet dies als „Singularität des Veräußerungsverbotes"; vgl. S. 22, 25, 30 seiner Arbeit.

75) Vgl. Raape S. 165.

76) Vgl. v. Tuhr, Allg. Teil II 2 S. 9.

77) Vgl. Raape, S. 166; er unterscheidet die primäre und die sekundäre Unveräußerlichkeit. „Jene ist dem Wesen des Rechts gemäß, diese ist ihm zuwider, singulär. Nur die letztere führen wir auf ein Veräußerungsverbot zurück."

gesetzliches Verbot eingeengtes Recht anzusehen ist; denn nur dann wäre die Annahme gerechtfertigt, daß man die Bestimmung des § 37 I 1 REG als ein gesetzliches Veräußerungsverbot ansieht. Wie aus den Einleitungsworten zum Reichserbhofgesetz zu entnehmen ist, sollen die Erbhöfe nicht mehr wie eine Handelsware von Hand zu Hand wandern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Gesetzgeber im § 37 I 1 REG bestimmt: „Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar". Durch diese Worte wird etwas über den Erbhof ausgesagt und damit festgestellt, daß er eine bestimmte rechtliche Eigenschaft hat. Der klare Gesetzeswortlaut zwingt zu der Schlußfolgerung, daß dem Erbhof mitsamt seinem Zubehör von vornherein die Fähigkeit fehlt, veräußert und belastet zu werden [78]). Mithin kann es sich bei der Bestimmung des § 37 I 1 REG nicht um ein Veräußerungsverbot handeln, da der Erbhof und sein Zubehör nach dem Willen des Gesetzgebers dem allgemeinen Rechtsverkehr „grundsätzlich" entzogen sein sollen. Nur wenn der Bauer über Zubehörstücke im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung oder über den Erbhof mit Genehmigung des Anerbengerichts verfügt, erlangen der Erbhof und sein Zubehör ihre sonst fehlende Eigenschaft, veräußert und belastet zu werden, und sind dann für den Einzelfall dem rechtsgeschäftlichen Verkehr zugänglich. Grundsätzlich wohnt also dem Eigentum am Erbhof nicht die Verfügungsbefugnis inne. Wollte man ein Veräußerungsverbot annehmen, so müßte man „die Unveräußerlichkeit als Ausnahme, die Veräußerungsmöglichkeit unter den besonderen Voraussetzungen als Wiederherstellung der Regel, also als die dem Erbhofeigentum „eigentlich" konforme Gestaltung ansehen" [79]). Diese Auslegung würde aber den Zielen des REG nicht gerecht werden. Zutreffend meint Herschel [80]), daß nur die Lehrmeinung, die im § 37 I 1 REG Änderung der Rechtsqualität, nicht dagegen ein Veräußerungsverbot erblickt, dem hohen Zwecke entsprechen kann, den sich der Gesetzgeber gestellt hat, nämlich den Erbhof als Nährboden deutschen Blutes und deutschen Volkstums dem Getriebe des kapitalistischen Mechanismus für ewig zu entziehen [81]).

Dagegen kann man zur Begründung dafür, daß es sich bei der Vorschrift des § 37 I 1 REG nicht um ein absolutes Veräußerungsverbot handelt, nicht etwa anführen, daß bei § 134 BGB das Rechtsgeschäft unheilbar nichtig sei, während in § 37 II REG die nachträgliche Heilung der Verfügung durch anerbengerichtliche Genehmigung möglich sei [82]); denn die Bestimmung des § 134 BGB läßt durch die Worte „wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes er-

78) Vgl. v. Tabouillot, JW 1934 S. 84; mit Recht verweist er auf den abweichenden Wortlaut einer Reihe von Verfügungsbeschränkungen, die in sachlich ähnlichen Gesetzen enthalten und auch im öffentlichen Interesse erlassen sind.

79) Vgl. Dietz DJZ 1935 Sp. 1455 Anm. 10.

80) S. 53; ders. DJ 1934 S. 191.

81) Ähnlich auch Bentlage S. 13—14.

82) so Reitmair-Kruis § 37 Anm. 2 g S. 87; Rostosky, S. 18.

gibt", deutlich erkennen, daß die Nichtigkeit erst an zweiter Stelle eintreten soll. Gerade aus § 37 II REG ergibt sich aber „ein anderes", daß nämlich das Anerbengericht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Verfügung genehmigen kann [83]).

Die Untersuchungen haben ergeben, daß die Bestimmung des § 37 I 1 REG nicht als ein absolutes Veräußerungsverbot im Sinne des § 134 BGB anzusehen ist, daß vielmehr der Erbhof durch diese Vorschrift dem allgemeinen Rechtsverkehr in hohem Maße entzogen sein soll [84]). Nun meint Baumecker, daß dieser Annahme die Vorschrift des § 37 II REG entgegenstehe [85]). Diese Auffassung dürfte durch die obigen Ausführungen [86]) widerlegt sein, wonach der Erbhof mitsamt seinem Zubehör nur für den Einzelfall dem Güteraustausch zugänglich ist, wenn das Anerbengericht wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes seine Genehmigung zur Veräußerung erteilt. Verweist aber Baumecker [87]) weiterhin darauf, daß „dagegen deutlich die geradezu zum Abschluß von Übergabeverträgen ermunternde Regelung des § 37 III REG spreche", so vermögen auch diese Ausführungen nicht zu überzeugen; denn im Falle des § 37 III REG gelangt der Erbhof gar nicht in den Handelsverkehr, sondern bleibt stets in der Hand der Sippe, da der Übergabevertrag, der eine „anticipierte Erbfolge" [88]) bezweckt, nur mit einer anerbenberechtigten Person geschlossen werden kann. Schließlich ist das Argument Baumeckers [89]), daß im § 64 I der ersten Durchführungsverordnung zum REG [90]) ausdrücklich von einem „Verbot" die Rede ist [91]), durch Inkrafttreten der neuen Erbhof-

83) Vgl. Dietz, DJZ 1935 Sp. 1455 Anm. 9; Händel S. 28.

84) Die Prüfung der Frage, ob der Erbhof aus diesem Grunde als „res extra commercium" bezeichnet werden kann, würde zu weit führen. Diesen Ausdruck verwenden z. B. v. Tabouillot, JW 1934, S. 84, Wöhrmann § 37 Anm. 2 a S. 204, Bentlage S. 15—16 unter Berufung auf Wappäus, Zur Lehre von dem Rechtsverkehr entzogenen Sachen, Göttingen 1867. Dölle Lehrb. S. 37 spricht davon, daß der Erbhof „bis zu einem gewissen Grade gleichsam extra commercium gestellt" sei; Herschel, DJ 1934 S. 191 meint, daß „der Erbhof die Eigenschaft hat, insoweit dem rechtsgeschäftlichen Verkehr entzogen zu sein", in seiner Abhandlung gebraucht er auf S. 50 die Worte: „dingliche Beschaffenheit des Erbhofeigentums"; Hennig, § 37 Anm. II 1 S. 522 und § 37 Anm. II 5 c β S. 549 sieht in der Bestimmung des § 37 I 1 REG ein „in der Sache liegendes Verfügungshindernis", also ein „objektives Erwerbshindernis". Die Untersuchungen der genannten Schriftsteller laufen also im Ergebnis auf das gleiche hinaus, daß nämlich „der Erbhof und sein Zubehör in hohem Maße dem allgemeinen Rechtsverkehr entzogen sein sollen."

85) Baumecker, § 37 Anm. I 4 S. 271.

86) Vgl. oben S. 17.

87) a.a.O.

88) Diesen Ausdruck verwendet Baumecker selbst in Anm. IX 1 zu § 37 S. 309.

89) § 37 Anm. I 4 S. 271.

90) vom 19. 10. 1933 (RGBl. I S. 749); sie ist gemäß § 55 II EHRV am 23. 12. 1936 außer Kraft getreten.

91) Vgl. auch Gülland Nr. 201 S. 137, der sogar davon spricht, daß die Annahme eines gesetzlichen Verbots ihre „authentische Grundlage" im eindeutigen Inhalt des § 64 Abs. 1 der ersten Durchführungsverordnung zum REG findet.

rechtsverordnung hinfällig geworden, da § 32 I Ziff. 1 EHRV, der die gleiche Frage wie der frühere § 64 I der genannten Verordnung regelt, das Wort „Verbot" vermeidet.

§ 5.

Der Schutz des guten Glaubens des ersten Erwerbers.

Bei Prüfung der Frage, ob der Erwerber von Zubehörstücken den Schutz des guten Glaubens genießt, ist davon auszugehen, daß man nur dann von Gutgläubigkeit sprechen kann, wenn dem Erwerber, sei es auch infolge leichter Fahrlässigkeit, unbekannt bleibt, daß sich die Verfügung des Bauern nicht im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung hält. Grundsätzlich wird nun im rechtsgeschäftlichen Verkehr der gute Glaube nur geschützt, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht, wie etwa in den §§ 135 II, 892, 932 BGB. Da jedoch das REG in dieser Hinsicht keine Regelung getroffen hat, muß angenommen werden, daß es dem Vertragsgegner eines Bauern den Schutz des guten Glaubens versagen will. Mit dieser Feststellung kann man sich aber nicht begnügen. Vielmehr legt der Umstand, daß das REG auf die angeschnittene Frage keine Antwort gibt, die Erwägung nahe, ob die Vorschriften des BGB über den Gutglaubensschutz hier nicht als Ergänzung heranzuziehen sind.

Zunächst käme die Vorschrift des § 932 BGB in Betracht, die den Erwerber von beweglichen Sachen schützt, wenn der in Bezug auf das Eigentum des Veräußerers in gutem Glauben ist. Daß diese Bestimmung dem gutgläubigen Erwerber von Hofzubehör nicht zum Eigentumserwerbe verhilft, ist offensichtlich; denn der Vertragsgegner des Bauern erwirbt ja vom Eigentümer. Sein guter Glaube bezieht sich auch gar nicht auf das Eigentum, sondern er befindet sich im Irrtum über die Erbhofqualität der erworbenen Sache, „und zwar auch dann, wenn er nicht wußte, daß die Veräußerung der Zubehörstücke nicht im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung erfolgte. Auch hier verkennt er die Qualität des Eigentums, indem er glaubt, daß es die gegenwärtige Veräußerung zulasse" [92]). Mithin scheidet § 932 BGB von vornherein als Schutznorm für den redlichen Erwerber von Hofzubehör aus, da hier der gute Glaube nur das Fehlen des Eigentums beim Veräußerer, nicht aber den Mangel sonstiger rechtlicher Erfordernisse decken kann.

Aber auch auf die Bestimmung des § 135 II BGB kann sich der Vertragsgegner des Bauern nicht berufen, indem er geltend macht, daß er bezüglich des Nichtbestehens des Veräußerungsverbotes in gutem Glauben war; denn bei der Vorschrift des § 37 I 1 REG han-

92) Dietz, in DJZ 1935, Sp. 1459 Anm. 28.

delt es sich nach den obigen Ausführungen [93]) gar nicht um ein Veräußerungsverbot. Selbst wenn man sich aber auf den gegenteiligen Standpunkt stellte, würde dies dem gutgläubigen Erwerber von Erbhofzubehör auch nichts nützen, weil die angezogene Bestimmung des REG nicht als ein relatives (§ 135 BGB), sondern nur als ein absolutes Verbot (§ 134 BGB) angesehen werden könnte. Sie bezweckt nämlich nicht den Schutz des einzelnen Bauern, sondern soll der Erhaltung der Höfe in ihrem wirtschaftlichen Bestande und damit dem Gemeinwohl dienen [94]). Mithin wäre § 135 II BGB unanwendbar, § 134 BGB aber besagt nichts darüber, daß die Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entsprechende Anwendung finden sollen.

Wenn also im Schrifttum zum REG mit überwiegender Mehrheit die Ansicht vertreten wird, daß der erste Erwerber von Zubehörstücken den Schutz des guten Glaubens nicht genießt, so kann diese Auffassung nur als folgerichtig bezeichnet werden. Zu diesem Ergebnis gelangen die einen dadurch, daß sie in der Bestimmung des § 37 I 1 REG ein absolutes Veräußerungsverbot im Sinne des § 134 BGB erblicken [95]), die anderen durch die Annahme, daß der Erbhof und folglich auch das Zubehör in hohem Maße dem Rechtsverkehr entzogen sei [96]).

Nur Schapp [97]) will den gutgläubigen Erwerb von Zubehörstücken zulassen. Deshalb erscheint eine eingehende Auseinandersetzung mit seiner Lehre geboten. Schapp geht davon aus, daß die Bedeutung des § 932 BGB weniger darin bestehe, daß er gelegentlich einen Rechtserwerb vom Nichtberechtigten zulasse, als darin, daß er im Verkehr mit den beweglichen Sachen eine unbedingte Rechtssicherheit schaffe. Nach der Feststellung, daß wirtschaftlich und rechtspolitisch gesehen die Bestimmung des § 932 BGB einen Ersatz für die im BGB sehr stiefmütterlich behandelte Ersitzung bilde, kommt Schapp zu dem Schluß, daß es nicht nur für das Reichserbhofrecht eine gewaltige Erschütterung bedeute, wenn die Grundsätze des § 932 BGB auf diesem Gebiete aufgegeben würden, sondern sich für das ganze wirtschaftliche Leben des deutschen Volkes folgenschwer auswirken müßte. „Ungeheure Werte, nämlich den größten Teil der jährlichen Ernte und schätzungsweise vielleicht ein Drittel des Viehbestandes setzt der Nährstand jährlich um. Dieser Umsatz geht reibungslos vor sich auf Grund der Vorschriften des § 932. Er wird nur mit der größten Umständlichkeit bewerkstelligt werden können, wenn die Vorschrift des § 932 nicht anwendbar ist. Jeder Umsatz müßte erst daraufhin geprüft werden, ob er im Rah-

93) Vgl. oben S. 17.

94) Vgl. Meyer, JR 1934, S. 10; Herschel, S. 72.

95) Vgl. Vogels, § 37 Anm. VI 2 b S. 237; Baumecker, § 37 Anm. II 6 S. 278; Gülland Nr. 236 S. 165; Siefert § 37 Anm. 4 S. 152

96) Dölle, Lehrb. S. 43; ders. ZAkDR 1935 S. 953; Wöhrmann, § 37 Anm. 3 S. 210; Hennig § 37 Anm. II 5 c β S. 548; Herschel. S. 72; Molitor S. 74.

97) S. 25—28.

men ordnungsmäßiger Wirtschaft erfolgt. Sonst müßte nicht nur der Käufer, sondern auch alle seine Rechtsnachfolger müßten damit rechnen, daß das übertragene Zubehör mit dinglicher Klage zurückgefordert wird" [98]). Deshalb sei die analoge [99]) Anwendung des § 932 BGB rechtspolitisch wenigstens solange unbedingt erforderlich, als nicht als Ersatz zweckentsprechende Vorschriften über Ersitzung beständen. Werde wirklich dadurch einmal ein Zubehörstück seinem eigentlichen Zwecke entfremdet, so werde der Schaden reichlich dadurch aufgehoben, daß der Handel nicht von vornherein eine hohe Versicherungsprämie bei jedem Erwerb eines Zubehörstücks wegen rechtlicher Unsicherheit in Rechnung zu stellen genötigt sei [100]).

Dieser Auffassung von Schapp hat sich im Ergebnis auch Stoll [101]) angeschlossen, der allerdings nur den gutgläubigen Erwerb von Wirtschaftszubehör im Sinne des § 8 I REG zulassen will. Er begründet seine Ansicht damit, daß die Nachprüfung, ob die Veräußerung im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung liege, dem Verkehr nicht zuzumuten sei und weist darauf hin, daß bei offensichtlich ordnungswidriger Wirtschaftsführung es stets am guten Glauben fehle. Durch die Anwendung des § 932 BGB auch auf dem Gebiete des REG werde nicht etwa der Erbhofzweck gefährdet, im Gegenteil die Wirtschaft eher erleichtert. Nur dieser Zweckgedanke könne entscheidend sein.

Mit Recht werden die Meinungen von Schapp und Stoll im übrigen Schrifttum nirgends geteilt. Wenn man bedenkt, daß durch ihre Anerkennung die Ziele des REG geradezu vereitelt werden könnten, so muß man ihr mit der herrschenden Lehre die Gefolgschaft versagen. Allerdings ist zu diesem Zwecke erforderlich, sich mit den Auffassungen von Schapp und Stoll etwas eingehender auseinanderzusetzen, als dies im Schrifttum bisher geschehen ist. So schreibt z. B. Herschel [102]) zu den Ausführungen von Schapp: „Das ist zwar eine zu pessimistische Betrachtung — wieviel Deutsche wissen überhaupt etwas vom Schutze des gutgläubigen Erwerbers? — aber sie enthält einiges Richtige". Mit diesen Worten hat Herschel die Bedenken von Schapp nicht aus dem Wege räumen können, besonders wenn er vorher selbst zugibt [103]), daß die Rechtssicherheit darunter leidet, wenn dem Erwerber von Hofzubehör der Schutz des guten Glaubens versagt wird.

Anscheinend geht Schapp bei seiner Lehre von falschen Voraussetzungen aus. Wenn er nämlich für das wirtschaftliche Leben des deutschen Volkes eine „gewaltige Erschütterung" befürchtet, falls

98) Vgl. Schapp, S. 26.

99) Schapp ist auf S. 17 zu dem Ergebnis gekommen, daß die sachenrechtlichen Vorschriften des BGB auf das Erbhofrecht nur im Wege der „Analogie" anwendbar seien, da nach seiner Meinung der Inhalt des Rechts am Erbhof mit dem Inhalt des Eigentums nicht auf eine Stufe zu setzen sei.

100) Schapp, S. 28.

101) S. 57.

102) S. 74.

103) Herschel, S. 73.

die Vorschrift des § 932 BGB auf dem Gebiete des Erbhofrechts nicht zur Anwendung gelangt, so verkennt er offenbar damit, daß „der größte Teil der jährlichen Ernte und etwa ein Drittel des Viehbestandes", den der Nährstand jährlich umsetzt, in den meisten Fällen gar nicht als Zubehör zum Erbhof gehören, da für sie die Voraussetzungen des § 8 I REG nicht gegeben sind. Nach dieser Vorschrift sind nämlich nur Saatgut, Futtermittel und die für den Unterhalt der Bauernfamilie und des Gesindes benötigten Vorräte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen Hofzubehör, während der weitaus größte Teil der Ernte im allgemeinen erbhoffreies Vermögen ist[104]). Aber auch das Vieh, das der Bauer in den Handel bringt, gehört häufig gar nicht zum Erbhof, da es sich dabei regelmäßig um Tiere handelt, die bereits mastreif sind oder aus anderen Gründen nicht der Bewirtschaftung des Erbhofes dienen[105]). Über sein erbhoffreies Vermögen kann aber der Bauer wirksam eine Verfügung treffen, ohne daß in jedem Falle zu prüfen ist, ob sie sich im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung hält. Aus diesen Gründen ist bei den von Schapp vorgebrachten Fällen für eine analoge Anwendung des § 932 BGB überhaupt kein Raum.

Mithin liegt keine Notwendigkeit vor, dem redlichen Erwerber von „Hofzubehör" den Schutz des guten Glaubens zuzubilligen. Daß durch dieses Zugeständnis an die Sicherheit des Rechtsverkehrs die Ziele des REG weitgehend gefährdet, ja geradezu vereitelt werden könnten, muß entgegen Stoll angenommen werden. Dann könnte der Bauer nämlich willkürlich dem Erbhofe das tote und lebende Inventar entziehen, wodurch bald der wirtschaftliche Bestand des Betriebes in Frage gestellt würde. Gerade dies will das Gesetz aber verhindern, um seine hohen Ziele verwirklichen zu können. Wenn allerdings Schmietendorf[106]) die Unanwendbarkeit des § 932 BGB auf dem Gebiete des REG damit erklären will, daß der Bauer mit dem Käufer zur Umgehung des Gesetzes zusammenwirken könnte, so ist diese Begründung nicht recht verständlich, weil bei einer solchen Handlungsweise stets der gute Glaube des Erwerbers ausgeschlossen ist.

In diesem Zusammenhange muß auch zu einer Lehre Stellung genommen werden, die in der neuesten Auflage von Staudingers Kommentar vertreten wird[107]). Der Verfasser geht richtig davon aus, daß der gutgläubige Erwerber eines Zubehörstückes niemals Eigentümer wird, wenn der Bauer ordnungswidrig verfügt, und folgert daraus, daß bei dieser Rechtslage dem Rechtsverkehr schwerwiegende Unsicherheiten erwachsen, da jeweils nur schwer zu erkennen oder nachzuprüfen sei, ob eine Verfügung im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung erfolge. Deshalb hält er eine entsprechende Erleichterung durch die Gesetzgebung für den Verkehr

104) Vgl. oben S. 7.
105) Vgl. oben S. 5.
106) S. 56.
107) § 932 Anm. 12 S. 508.

für wünschenswert. Wörtlich fährt er dann unter Berufung auf eine Entscheidung des OLG München[108]) fort: „Bei Verkäufen von Viehstücken auf dem Markt hilft die Praxis durch die Erwägung nach, daß durch das Verbringen auf den Markt eine dauernde Trennung vom Erbhofe zum Ausdruck gebracht sei und durch eine solche Handlung eine Voraussetzung für die Annahme von Zubehör im Sinne der §§ 97, 98 BGB entfalle." Dieser Ansicht muß mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden. In dem zitierten Urteil wurde nämlich lediglich die Frage behandelt, ob erbhofzugehöriges Vieh, welches der Bauer zum Verkauf auf den Viehmarkt gebracht hat, der Pfändung wegen privater Geldforderungen unterliegt. Sie wurde vom OLG München in bejahendem Sinne beantwortet, weil die Zubehöreigenschaft des Viehes dadurch erloschen sei, daß die Tiere auf den Markt gebracht und dort zum Verkauf gestellt worden seien. Denn damit hätten die Viehstücke die räumliche Beziehung zum Erbhof verloren, die § 8 I REG mit den Worten „auf dem Hof für die Bewirtschaftung vorhanden" fordere. Eine Stellungnahme zu dieser Entscheidung würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen. Keinesfalls darf man sich jedoch durch dieses Urteil zu der Schlußfolgerung verleiten lassen, daß der Bauer über Vieh stets dann frei verfügen kann, wenn er es zum Verkauf auf den Markt gebracht hat. Praktisch würde dies nämlich bedeuten, daß der Bauer entgegen den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft die Zubehöreigenschaft von Erbhofgegenständen durch räumliche Trennung vom Erbhof zunächst aufheben und dann über die erbhoffrei gewordenen Gegenstände ohne Genehmigung des Anerbengerichts wirksam verfügen könnte. Daß eine solche Praxis das Reichserbhofgesetz in seinen Grundfesten erschüttern würde, bedarf keiner besonderen Hervorhebung. Dadurch würden nämlich nicht nur die Ziele dieses Gesetzes vereitelt werden können, sondern die Regelung des § 37 I und II REG würde, soweit sie Zubehörstücke betrifft, geradezu illusorisch werden[109]). Mithin führt die Ansicht Staudingers zu einem unhaltbaren Ergebnis.

Aber auch eine ältere gesetzliche Regelung spricht dafür, daß der Bauer über ordnungswidrig vom Erbhof entfernte Zubehörstücke nicht frei verfügen kann. Bereits im § 6 der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918[110]) ist nämlich vorgesehen, daß die Veräußerung oder Entfernung des Inventars unterbunden werden kann, „wenn hierdurch die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der Volksernährung gefährdet werden würde."

Wenn schließlich Wöhrmann[111]) die Auffassung vertritt, daß der Bauer außerhalb des Rahmens ordnungsmäßiger Wirt-

108) in JW 1934 S. 1802 und die zustimmende Bemerkung von Vogels, daselbst.

109) wie hier auch Herschel, S. 73.

110) RGBl. I 1918 S. 123 ff.; sie ist durch das REG nicht außer Kraft gesetzt; vgl. Baumecker § 37 Anm. IV 1 S. 281; Brinkmann-Roscher, S. 67.

schaftsführung durch tatsächliche Handlungen die Erbhofeigenschaft von Zubehörstücken ohne Genehmigung des Anerbengerichts aufheben kann, so begibt er sich damit, wie Herschel[112]) zutreffend hervorhebt, in gefährliche Nähe der im neuen Staudinger vertretenen Lehre. Jedoch überwindet Wöhrmann die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten, indem er die Entziehung der Zubehöreigenschaft und die Veräußerung als eine „einheitliche Handlung" und demgemäß als eine genehmigungspflichtige Verfügung im Sinne des § 37 II REG ansieht.

Als Ergebnis der Untersuchungen ist festzuhalten, daß der redliche erste Erwerber von Hofzubehör den Schutz des guten Glaubens nicht genießt, da das REG keine diesbezügliche Regelung getroffen hat und die Vorschrift des § 932 oder andere Bestimmungen des BGB zu seinen Gunsten nicht anwendbar sind. Diese Feststellung kann in folgenden Fällen praktische Bedeutung erlangen:

1. Der Erwerber nimmt ohne grobe Fahrlässigkeit an, die Verfügung des Bauern entspreche ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung, während sie in Wahrheit als ordnungswidrig anzusehen ist. Dieser Fall wird sicherlich am häufigsten vorkommen.
2. Der Erwerber ist infolge eines nicht grob fahrlässigen Irrtums der Meinung, sein Vertragsgegner sei nicht Bauer, sondern Händler.
3. Der Erwerber weiß zwar genau, daß er es mit einem Bauern zu tun hat, glaubt aber ohne grobe Fahrlässigkeit, die erworbene Sache sei nicht Zubehör, sondern gehöre zum erbhoffreien Vermögen.
4. Der Erwerber befindet sich in dem guten Glauben, daß das Anerbengericht zu der Verfügung des Bauern, obwohl sie ordnungswidrig ist, seine Genehmigung erteilt habe.
5. Auch der Fall gehört hierher, daß der Bauer über Traditionszubehör verfügt und der Erwerber gutgläubig annimmt, die Verfügung sei wirksam, da sie sich im Rahmen des § 37 I 2 REG halte, während sie nach der hier vertretenen Auffassung[113]) schlechthin unmöglich und damit unwirksam ist.

Allerdings lassen sich auch Fälle denken, bei denen der redliche Erwerber von Hofzubehör geschützt wird. Diese werden aber stets so gelagert sein, daß durch den gutgläubigen Erwerb die Bedeutung des § 37 REG nicht angetastet wird.

1. Ist z. B. der A zu Unrecht als Eigentümer eines in Wahrheit dem B gehörenden Erbhofes im Grundbuch eingetragen und veräußert er in den Grenzen ordnungsmäßiger Wirtschaft ein Zubehörstück an C, der ihn für den Eigentümer hält, so greift die Vorschrift des § 932 BGB durch, weil C bezüglich des Eigentums des A an dem Zubehörstück gutgläubig war[114]).

111) in JW 1935 S. 2533/34.
112) in JW 1935 S. 2781; vgl. auch Dietz, in DJZ 1935 Sp. 459 Anm. 28.
113) Vgl. oben S. 11.
114) Vgl. auch Dölle, Lehrbuch S. 44.

2. Oder veräußert der Bauer A im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung ein Zubehörstück, das zum Erbhof des Bauern B gehört — sei es, daß B dem A die Sache geliehen hat oder daß A wegen ordnungswidriger Verfügung des B nicht Eigentümer werden konnte[115]) — so erwirbt der redliche Erwerber C wiederum das Eigentum; denn die Ordnungsmäßigkeit der Veräußerung muß nach dem Maß der bäuerlichen Wirtschaft des veräußernden Nichteigentümers A beurteilt werden. C wird also in seinem guten Glauben an das Eigentum des A gemäß § 932 BGB geschützt[116]). Ebenso ist zu entscheiden, wenn der veräußerte Gegenstand nicht dem Bauern B, sondern einem Nichtbauern gehört. Jedoch liegt der Fall insofern anders, als es hier auf die Ordnungsmäßigkeit der Verfügung des Bauern A gar nicht ankommt; denn die Sache ist kein Zubehörstück eines Erbhofes, da sie nicht im Eigentum eines Bauern steht (§ 7 I REG)[117]).

3. Schließlich sind an dieser Stelle auch einige Fälle heranzuziehen, die sich durch die unrichtige Ausstellung eines Erbscheins ergeben können. Ist z. B. der Bauer A im Anerbenerbschein[118]) zu Unrecht als Anerbe bezeichnet und veräußert er im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung ein Zubehörstück an den redlichen B, so wird dieser Eigentümer; denn der Anerbenerbschein genießt ebenso wie ein gewöhnlicher Erbschein Vermutungskraft und öffentlichen Glauben. Dies kann daraus geschlossen werden, daß im § 15 EHRV keinerlei Anordnung getroffen wurde, wonach die Wirkungen des Anerbenerbscheins gegenüber dem gewöhnlichen Erbschein eingeschränkt sein sollen. Mithin greifen die Vorschriften der §§ 2365, 2366 BGB durch, so daß zugunsten des gutgläubigen B fingiert wird, daß der Bauer A wahrer Anerbe sei[119]).

Ebenso wäre zu entscheiden, wenn der Veräußerer A in dem Erbschein als gewöhnlicher Erbe bezeichnet ist, während zum Nachlaß in Wahrheit ein Erbhof gehört, der kraft Anerbenfolge dem

---

115) Zutreffend nimmt Dietz, DJZ 1935 Sp. 1456 Anm. 16 an, daß eine Verfügung auch dann ordnungswidrig bleibt, wenn die Sache einem anderen Erbhof eingegliedert wird; denn die Frage, ob ein Zubehörstück im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung veräußert wird, kann nur mit Rücksicht auf den Betrieb des veräußernden Bauern beantwortet werden.

116) Vgl. Wieacker, in DRW 1936, S. 202.

117) Vgl. Dölle, ZAkDR 1935, S. 953.

118) Vgl. § 15 I EHRV.

119) Vgl. Dölle, Lehrbuch S. 64, Vortrag, S. 29; Dietz, DJZ 1935 Sp. 1460 Anm. 31. Die Berufung beider auf Hess in JW 1934 S. 1226 ff. ist m. E. unberechtigt, da dieser den Fall behandelt, daß der Erbe unter Vorlegung eines gewöhnlichen Erbscheins ein Erbhofgrundstück veräußert, das sich im Nachlaß befindet, hinsichtlich dessen aber in Wahrheit Anerbfolge eintritt. Hess schreibt nämlich auf S. 1227 wörtlich: „Zugunsten des gutgläubigen Erwerbers muß daher auf Grund des öffentlichen Glaubens des Erbscheins eine ohne Genehmigung des Anerbengerichts vorgenommene Veräußerung eines Erbhofgrundstücks als vollwirksam gelten, wenn sie unter Vorlegung eines unrichtigen Erbscheins erfolgt ist, aus dem nicht zu ersehen ist, daß zum Nachlaß ein Erbhof gehört."

Bauern C zugefallen ist. Verfügt nun der A ordnungsmäßig über ein Zubehörstück des Erbhofes, so wird auch in diesem Falle der redliche Erwerber B Eigentümer, da zu seinen Gunsten wiederum der Inhalt des Erbscheins als richtig gilt[120]). Allerdings wird B dann nicht Eigentümer, wenn A das Zubehörstück ordnungswidrig veräußert; denn diese Verfügung bedarf der Genehmigung des Anerbengerichts und ist ohne sie unwirksam. Die mangelnde Genehmigung kann weder durch den Erbschein des Veräußerers A noch durch den guten Glauben des Erwerbers B ersetzt werden[121]).

§ 6.

Gegenrechte des ersten Erwerbers.

Die Betrachtungen im vorigen Kapitel zeigten, daß der Vertragsgegner eines Bauern den Schutz des guten Glaubens nicht genießt, wenn eine Verfügung über Zubehörstücke sich nicht im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung hält. Da der erste Erwerber also nicht Eigentümer wird, kann der Bauer gegen ihn gemäß § 985 BGB auf Herausgabe des veräußerten Zubehörstückes klagen[122]). Damit erhebt sich aber die Frage, ob der Erwerber einer solchen Klage des Bauern schutzlos preisgegeben ist oder ob er sich gegen sie mit Erfolg wehren kann. Es wäre zu denken an die nachzuholende Genehmigung des Anerbengerichts, die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Einrede der Arglist.

1. Wie sich aus § 37 II REG ergibt, darf das Anerbengericht die Veräußerung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes genehmigen. Zur Stellung des Antrages auf Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 60 EHVfO auch der Erwerber berechtigt, da die Veräußerung des Zubehörstückes zu seinen Gunsten stattfindet. Eine zweite Frage ist allerdings, ob er mit diesem Antrag Erfolg haben wird. RA. Wöhrmann[123]) vertritt den Standpunkt, daß in einem solchen Falle eine Genehmigung des Anerbengerichts überhaupt unmöglich ist; denn entweder sei die Verfügung ordnungsmäßig, so

120) Vgl. Cammerer in JW 1934 S. 796 Nr. 2.

121) Vgl. auch Dölle, Vortrag S. 29; Cammerer JW S. 796 zu 2. A. A. Hess in JW 1934 S. 1227; mit Recht dagegen Cammerer in JW 1934 S. 1771.

122) Bezüglich der Verteilung der Beweislast in diesem Prozeß vgl. Vogels § 37 Anm. VI 2 b S. 238, der die Ansicht vertritt, daß der Bauer den Beweis für die Nichtigkeit zu erbringen habe; zustimmend Rostosky S. 75; Staudinger, § 932 Anm. 12 S. 508. Mit Recht dagegen Händel, S. 34, der überzeugend darlegt, daß nach den allgemeinen Grundsätzen des BGB und des Zivilprozeßrechts der Bauer nur die Weggabe eines Zubehörstückes zu beweisen hat, während dem Erwerber der Beweis obliegt, daß die Verfügung des Bauern im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung erfolgt ist.

123) DJ 1934, S. 163; ähnlich auch Herschel S. 74.

daß der Antrag auf Erteilung der Genehmigung abgewiesen werden müßte, weil die Zustimmung des Anerbengerichts nicht notwendig sei. Oder aber die Verfügung sei ordnungwidrig, dann werde das Anerbengericht seine Zustimmung nicht erteilen. Diese Ansicht schießt sicherlich über das Ziel hinaus. Der Wortlaut des § 37 II REG bietet jedenfalls für eine nach dieser Richtung einschränkende Auslegung keine Handhabe. Demzufolge wird auch die Zulässigkeit der anerbengerichtlichen Genehmigung bei ordnungswidrigen Verfügungen des Bauern im übrigen Schrifttum nicht angezweifelt[124]). Die Gewähr für eine Entscheidung, die sich mit den Zielen des REG vereinbaren läßt, ist stets dadurch gegeben, daß das Anerbengericht seine Genehmigung tatsächlich nur bei Vorliegen eines „wichtigen Grundes" erteilen wird. Bei Prüfung dieser Frage muß es alle Umstände des Einzelfalles berücksichtigen und unter sorgsamer Abwägung aller Interessen entscheiden, dabei aber stets den Grundsatz beachten, die Erbhöfe in ihrem wirtschaftlichen Bestande zu erhalten[125]). Daß somit einem diesbezüglichen Antrag nicht in jedem Falle stattgegeben werden kann, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Aber es sind durchaus Fälle denkbar, bei denen eine Verfügung des Bauern über Hofzubehör sich zwar nicht im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung hält, aber trotzdem eine Notwendigkeit bedeutet, so daß das Anerbengericht seine Genehmigung nicht versagen wird.

So ist z. B. ein wichtiger Grund zur Veräußerung von Zubehör gegeben, wenn der Bauer seine Wirtschaftsweise aufgibt und zu einer anderen Bearbeitung des Bodens übergeht, bei der das bisherige Zubehör entbehrlich wird[126]). Wenn in einem andern Falle der Bauer beabsichtigt, seine landwirtschaftliche Tätigkeit überhaupt aufzugeben und den Hof zu verpachten[127]), so wird auch hier das Anerbengericht seine Genehmigung zur Veräußerung des Inventars erteilen, wenn der Erlös zur Abdeckung von auf dem Hof ruhenden Schulden verwendet werden soll[128]).

124) Vgl. z. B. Vogels § 37 VI 2 b S. 238; Baumecker, § 37 Anm. I 3 S. 270; Dölle, ZAkDR 1935, S. 954; Händel S. 43; Blomeyer DR 1934 S. 561; Schwirzer, S. 24. Eine Bestätigung für die Richtigkeit dieser Auffassung findet sich in den §§ 80, II 3, 91 II 3 der kürzlich ergangenen EHVfO, wo es wörtlich heißt: „Hat das Anerbengericht die Genehmigung rechtskräftig erteilt, so gilt das Erfordernis, daß die Verfügung nur im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung getroffen werden darf, als erfüllt."

125) Vgl. auch Beschluß des Reichserbhofgerichts vom 24. 7. 1934 in JW 1934 S. 2926 f. Nr. 2, wo es auf Seite 2927 heißt: „Die Sonderinteressen des Käufers und des Verkäufers an einer Veräußerung müssen in der Regel gegenüber dem Interesse, das die Allgemeinheit an der Erhaltung des Erbhofes hat, zurücktreten."

126) Vgl. Körmann, S. 23.

127) Der Abschluß eines Pachtvertrages über einen Erbhof ist möglich; jedoch bedarf er, wenn der Erbhof für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf unbestimmte Zeit verpachtet wird, der Genehmigung des Anerbengerichts. Vgl. § 30 EHRV.

128) Vgl. Hollje-Rogge § 37 Anm. 4 S. 47; Händel S. 43; Körmann, S. 23.

Derartige Fälle stellen sich jedoch als Ausnahme dar und werden daher nicht allzu häufig vorkommen. Handelt es sich also um eine ordnungswidrige Verfügung über Zubehörstücke, die nicht durch irgendwelche äußeren Umstände bedingt ist, so wird in der Regel das Anerbengericht seine Genehmigung versagen, um die Verwirklichung der Ziele des REG nicht zu gefährden. Bei seiner Entscheidung muß es sich nämlich stets von dem in den Einleitungsworten dargelegten Zweck des Gesetzes leiten lassen (§ 56 REG). Wenn sich somit ergibt, daß in den meisten Fällen der Antrag auf Erteilung der Genehmigung eine Ablehnung erfahren wird, so wird damit zugleich festgestellt, daß der redliche Erwerber insoweit gegen die Klage des Bauern auf Herausgabe des Zubehörstücks im allgemeinen schutzlos ist.

2. Daher wäre im folgenden zu untersuchen, ob seine Belange vielleicht dadurch gewahrt werden, daß ihm ein Zurückbehaltungsrecht an dem Zubehörstück zusteht, bis der Bauer ihn Zug um Zug gegen Herausgabe der Sache den Kaufpreis (§§ 273, 274 I BGB) und die Verwendungen (§§ 994, 1000 BGB) zurückerstattet. Mit Recht wird von der überwiegenden Mehrheit der Schriftsteller[129]) dem Erwerber ein Zurückbehaltungsrecht zugebilligt, weil dieses nach den allgemeinen Vorschriften des BGB kraft Gesetzes entsteht und durch das REG nicht ausgeschlossen ist. Seine Geltendmachung kann nicht etwa als eine genehmigungspflichtige Belastung im Sinne des § 37 REG oder als eine Zwangsmaßnahme gemäß § 38 REG angesehen werden. Nur Körmann[130]) kommt zu einem anderen Ergebnis. Zur Begründung seiner Ansicht wird von ihm angeführt, daß durch die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts der Zweck des § 37 REG, der eine unwirtschaftliche Abtrennung des Zubehörs vom Hof verhindern wolle, regelmäßig umgangen werden würde, zumal da der Bauer häufig die verbotswidrige Verfügung aus einer gewissen Notlage heraus vornehmen und dementsprechend den Erlös unmittelbar nach Erhalt im Betriebe oder sonstwie verwenden würde. Obwohl die hier vorgebrachten Bedenken nicht ganz unbegründet sind, vermögen die Ausführungen nicht zu überzeugen; denn Körmann verkennt, daß bei jeder Klage aus § 985 BGB der Besitzer, falls er aus demselben rechtlichen Verhältnis eine fällige Gegenforderung hat, ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 BGB geltend machen kann. Diese allgemeine Bestimmung des bürgerlichen Rechts muß aber auch auf dem Gebiete des Erbhofrechts weiterhin Geltung behalten. Wenn also der Bauer den erhaltenen Kaufpreis bereits verbraucht hat, so ist es

129) Vgl. Vogels § 37 Anm. III h S. 218; § 37 Anm. VI 2b S. 238; Baumecker § 37 Anm. VII 1 S 297; § 38 Anm. VI 11 S. 349; Wöhrmann § 37 Anm. 2f S. 208; Dölle, ZAkDR 1935, S. 954; Schmietendorf, S. 56; Bentlage S. 34; Händel, S. 34; bei dem vom OLG Stettin, Beschluß vom 22. 12. 1933 in JW 1934 S. 851, behandelten Fall war allerdings der Kaufvertrag bereits vor Inkrafttreten des REG abgeschlossen worden.

130) S. 26.

seine Sache, den dem Käufer zustehenden Geldbetrag so schnell als möglich flüssig zu machen, damit das veräußerte Zubehörstück wieder zum Erbhof zurückgelangt.

Nur in einem Falle würde ein Zurückbehaltungsrecht entfallen, wenn nämlich seine Geltendmachung zur Umgehung der Genehmigungspflicht nach § 37 REG führen sollte[131]). Haben also Bauer und Erwerber bewußt nach dieser Richtung zusammengewirkt, so könnte der Erwerber sich nicht auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen, da dadurch die Ziele des REG gefährdet werden könnten.

3. Schließlich wäre noch zu prüfen, ob der Erwerber der Vindikationsklage des Bauern mit Erfolg die Einrede der Arglist entgegensetzen kann, indem er geltend macht, daß der Bauer arglistig handele, wenn er erst über ein Zubehörstück verfügt und sich dann auf die Unwirksamkeit dieser Verfügung beruft. Obwohl über die sog. „exceptio doli generalis", die im gemeinen und im preußischen Recht ausdrücklich zugelassen war[132]), im BGB eine Bestimmung nicht enthalten ist, hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts ihre Existenz auf diesem Gebiete grundsätzlich anerkannt[133]). Danach soll diese Einrede dann möglich sein, wenn die Rechtsverfolgung eines formell bestehenden Anspruches mit Treu und Glauben und mit der Verkehrssitte unvereinbar ist. Wird sie vom Beklagten zu Recht erhoben, so hat dies eine Abweisung der Klage zur Folge, wodurch der Kläger an der Durchführung seines Anspruches dauernd gehindert wird.

Es liegt nahe, dem redlichen Erwerber diese exceptio doli generalis zuzubilligen, wenn der Bauer von ihm das Zubehörstück herausverlangt. Dabei braucht der Fall nicht einmal so zu liegen, daß der Bauer den Erwerber bei Vertragsabschluß über seine Bauerneigenschaft täuscht[134]), sondern es scheint bereits die Tatsache dem Anstands- und Billigkeitsgefühl zu widersprechen, daß der Bauer gegen den Erwerber auf Herausgabe des Zubehörstückes klagt, obwohl er seinerzeit angenommen hat, die Verfügung sei ordnungsmäßig, während sie in Wahrheit ordnungswidrig war. Gegen diese Erwägungen können jedoch zwei gewichtige Gründe angeführt werden. Zunächst ist nämlich zu beachten, daß die Einrede der Arglist die aus dem materiellen Recht entspringenden Einreden ergänzt und demzufolge nur dann in Betracht kommt, wenn andere Einreden versagen[135]). Schon aus diesem Grunde könnte der Erwerber sich also nicht auf die Einrede der Arglist berufen, weil ihm den obigen Ausführungen zufolge[136]) ein Zurückbehaltungsrecht an dem Zubehörstück zusteht. Aber auch durch eine andere Erwägung muß man zur Ablehnung der exceptio doli generalis gelangen. Könnte

131) so mit Recht Vogels § 37 Anm. III 3 h S. 218.
132) Vgl. RG in JW 1900 S. 322 Nr. 30.
133) Vgl. z. B. RGZ 58, 356; 71, 435; 86, 194.
134) so Körmann, S. 27.
135) Vgl. RG in JW 1921 S. 1232 Nr. 8.
136) Vgl. oben S. 28.

der Erwerber sie nämlich mit Erfolg geltend machen, so würde das veräußerte Zubehörstück vom Erbhof dauernd getrennt werden, weil die Vindikationsklage des Bauern abgewiesen werden müßte. Dieses Ergebnis wäre jedoch mit den Bestrebungen des REG nicht in Einklang zu bringen. Der Erbhof muß eine wirtschaftliche Einheit bilden, damit sein Fortbestand für alle Zeiten gesichert ist. Dazu ist aber jedes Zubehörstück erforderlich, das der Bewirtschaftung dienlich sein kann. Würde man dem Erwerber die Arglisteinrede zubilligen, so könnte bald der wirtschaftliche Bestand des Hofes gefährdet werden. Mithin würde gerade das erreicht werden, was das Gesetz verhindern will[137]).

§ 7.

Der Schutz des guten Glaubens der späteren Erwerber.

Die Feststellung, daß der gutgläubige Erwerber eines Zubehörstücks, über welches der Bauer ordnungswidrig verfügt, den Schutz des guten Glaubens nicht genießt, läßt das Problem auftauchen, ob ein redlicher Dritterwerber Eigentümer werden kann, wenn der Gegenstand an ihn weiterveräußert wird. Die Beantwortung dieser Frage könnte dann keinerlei Schwierigkeiten bereiten, wenn mit mit Schapp und Stoll[138]) annehmen würde, daß bereits der Vertragsgegner des Bauern gutgläubig Eigentum erwerben kann; denn in diesem Falle könnte selbst ein bösgläubiger Dritterwerber Eigentümer werden, weil der Ersterwerber als Berechtigter verfüden würde. Da jedoch obige Ansicht keine Billigung finden kann, weil sie mit den Zielen des REG nicht in Einklang zu bringen ist, erscheint es unumgänglich, sich mit dem aufgeworfenen Problem eingehend auseinanderzusetzen, besonders weil die Meinungen der einzelnen Schriftsteller erheblich voneinander abweichen. Die überwiegende Mehrheit vertritt den Standpunkt, daß auch ein redlicher Dritterwerber nicht Eigentümer werden könne. Die einen[139]) begründen ihre Ansicht damit, daß das absolute Veräußerungsverbot auch dann gelte, wenn die Veräußerung durch den Nichteigentümer, d. h. durch den ersten oder einen späteren Erwerber vorgenommen werde. Die anderen[140]) gelangen zu diesem Ergebnis folgerichtig durch die Auffassung, daß der Erbhof und das Zubehör in hohem Maße dem Rechtsverkehr entzogen sei. Demgegenüber wird von dritter Seite angenommen, daß zugunsten des gutgläubigen zweiten

137) im Ergebnis ebenso Körmann, S. 27; Händel, S. 35.
138) Vgl. oben S. 20/21.
139) Vogels § 37 Anm. VI 2 b S. 237; Baumecker § 37 Anm. II 6 S. 278; RA. Wöhrmann, DJ 1934 S. 162.
140) Dölle, Lehrb. S. 43, 44; ders. ZAkDR 1935, S. 953; Hennig, § 37 Anm. II 5 c β S. 549; Herschel, S. 72; Molitor, S. 74.

Erwerbers die Bestimmung des § 932 BGB Platz greife, weil er sich im Irrtum über die Berechtigung des Veräußerers befunden habe[141]).

Schon an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß die Ansicht, die auch dem Dritterwerber von Hofzubehör den Schutz des guten Glaubens nicht zubilligen will, sicherlich die richtige ist, da sie den Grundzielen des REG, die Erbhöfe in ihrem wirtschaftlichen Bestande zu erhalten, in vollem Umfange gerecht wird. Ihre Begründung muß jedoch erhebliche Schwierigkeiten bereiten, wenn man in der Vorschrift des § 37 I 1 REG ein absolutes Veräußerungsverbot im Sinne des § 134 BGB erblickt; denn erzeugt eine Verfügung beim ersten Erwerber wegen § 134 BGB noch kein Recht, so wird doch der Dritte, dem der erste Erwerber die nicht zu Eigentum erworbene Sache weiterveräußert, in seinem guten Glauben an das Eigentum des Verfügenden nach Maßgabe des § 932 BGB geschützt[142]). Dies hat Vogels[143]) anscheinend übersehen, wenn er als Begründung für seine Meinung anführt, daß das Veräußerungsverbot nicht nur für den Fall gelte, daß der Eigentümer (d. h. der Bauer) veräußere, sondern auch dann, wenn die Veräußerung von einem Nichteigentümer vorgenommen werde[144]).

Auch Händel[145]) kommt zu dem Ergebnis, daß ein gutgläubiger Dritter an einem Zubehörstück nicht Eigentum erwerben könne, obwohl er die Vorschrift des § 37 I 1 REG als ein absolutes Veräußerungsverbot auffaßt. Die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten versucht er damit aus dem Wege zu räumen, daß er sich auf die Auslegung von Kriegsverboten beruft. Dabei behandelt er sehr eingehend die einzelnen Bestimmungen über die Kriegsbeschlagnahme, die mannigfachen Kriegsvorschriften über die Absatzbeschränkungen für eingeführte Lebensmittel, und schließlich die Verordnung betreffend die Verwertung von Militärgut. Man muß Händel zugeben, daß diese Kriegsvorschriften mit den Bestimmungen des REG eine gewisse Ähnlichkeit aufweisen, weil der Eigentümer der betroffenen Sachen im Interesse des deutschen Volkes bei Verfügungen der Aufsicht und Mitwirkung einer Behörde unterworfen war, um eine Weiterführung des Weltkrieges, die Ernährung des deutschen Volkes und die Erhaltung des Volksvermö-

141) Gülland, Nr. 236 S. 165; ders. DJ 1934 S. 101; Hiss, Schl. Host. Anz. 1934 S. 33; Dietz, DJZ 1935 Sp. 1460 unter b; 1461, 1462 unter 2; Wieacker, DRW 1936 S. 202, 203 zu c; nicht RA. Wöhrmann, der von einigen Schriftstellern zu Unrecht als Vertreter dieser Ansicht zitiert wird. Vgl. z. B. Baumecker, § 37 Anm. II 6 S. 278; Vogels § 37 Anm. VI 2 b S. 238; Hennig, § 37 Anm. II 5 c β S. 549; Rostosky S. 75; denn er schreibt in DJ 1934 S. 162 wörtlich: „Der Erwerber und jeder folgende Erwerber sind nicht Eigentümer geworden und sind jederzeit dem Herausgabeanspuch des Bauern auf Grund des § 985 BGB ausgesetzt."

142) Vgl. Staudinger § 134 Anm. 7 S. 678; RG in DJZ 1910 S. 1025.

143) § 37 Anm. VI 2 b S. 237.

144) Auch Baumecker § 37 Anm. II 6 S. 278 und sogar Staudinger § 932 Anm. 12 S. 508 verwenden dieses Argument.

145) S. 35—43.

gens sicherzustellen. Es kann auch nicht geleugnet werden, daß sich diese Bestimmungen als absolute Veräußerungsverbote im Sinne des § 134 BGB darstellten, weil die Veräußerlichkeit der betroffenen Gegenstände nur vorübergehend ausgeschlossen war, während sie an sich veräußerlich waren. Jedoch vermögen die übrigen Ausführungen Händels nicht zu überzeugen. Abgesehen davon, daß es sich bei den erwähnten Kriegsbestimmungen um Ausnahmeverordnungen handelte, deren Geltungsdauer nur für eine beschränkte Zeitspanne vorgesehen war, brachten diese Kriegsvorschriften nicht etwa eine gesetzliche Regelung darüber, daß die Weiterverfügung des ersten Erwerbers, der gemäß § 134 kein Recht erworben hatte, an einen Dritten unwirksam war. Vielmehr ist diese Ansicht lediglich in dem dazu erschienenen Schrifttum entwickelt worden. Händel muß aber selbst zugeben, daß eine Reihe von Schriftstellern gerade den gegenteiligen Standpunkt einnimmt. Aus diesen Gründen ist es nicht angängig, zur Erklärung des Erbhofrechts auf die Auslegung dieser Kriegsvorschriften zurückzugreifen, obwohl es zunächst scheinen mag, als ob durch die verwandten Ziele beider eine solche Schlußfolgerung gerechtfertigt ist.

Damit sind die Schwierigkeiten aufgezeigt worden, in die man gerät, wenn man in der Vorschrift des § 37 I 1 REG ein absolutes Veräußerungsverbot erblickt, und trotzdem dem gutgläubigen Dritterwerber eines Zubehörstückes den Schutz des guten Glaubens versagen will. Die Ansicht von Gülland[146]) und Hiss[147]) kann daher nur als folgerichtig bezeichnet werden; denn beide gelangen auf Grund der Annahme, daß sich die Vorschrift des § 37 I 1 REG als ein absolutes Veräußerungsverbot darstellt, zu dem Ergebnis, daß der zweite Erwerber in seinem guten Glauben gemäß § 932 BGB geschützt werde. Trotzdem kann man auch dieser Lehre nicht folgen, da ihre Schlußfolgerung keinesfalls mit den Bestrebungen des REG vereinbar ist.

Gelangt man also über § 134 BGB nicht zu dem gewünschten Ergebnis, so muß man einen anderen Weg beschreiten, der auf eine befriedigende Lösung hinausläuft. Dieser ist bereits vorgezeichnet, wenn man mit der hier vertretenen Auffassung annimmt, daß der Erbhof und sein Zubehör in hohem Maße dem Rechtsverkehr entzogen ist. Bereits an anderer Stelle[148]) wurde darauf hingewiesen, daß nur solche Zubehörstücke dem allgemeinen Güteraustausch zugänglich sind, über die der Bauer im Rahmen ordnungsmäßiger Wirschaftsführung eine Verfügung trifft oder deren Veräußerung mit Genehmigung des Anerbengerichts erfolgt. Dagegen sind alle übrigen Zubehörstücke in gleicher Weise wie der Erbhof selbst dem Rechtsverkehr grundsätzlich nicht zugänglich. Diese Eigenschaft bleibt aber bestehen, wenn der Bauer das Eigentum an einem solchen Zubehörstück auf einen anderen übertragen will; denn in die-

146) Nr. 236 S. 165; ders. DJ 1934 S. 101.
147) Schl. Holst. Anz. 1934 S. 33.
148) Vgl. oben S. 17.

sem Falle versucht der Bauer etwas rechtlich Unmögliches. Damit ergibt sich aber, daß der Gegentsand nicht nur die Erbhofzugehörigkeit behält, wenn er sich beim ersten Erwerber befindet, sondern auch weiterhin, wenn er von Hand zu Hand wandert. Der gute Glaube der späteren Erwerber an das Eigentum des Veräußerers kann nur den Mangel des Eigentums in der Person seines Vertragsgegners, dagegen niemals den Mangel der Veräußerlichkeit als solcher ersetzen. Mithin ist für die Anwendung des § 932 BGB gar kein Raum, so daß auch gutgläubige Dritte kein Eigentum an einem ordnungswidrig veräußerten Zubehörstück erwerben können.

Obwohl auch Dietz[149]) die Ansicht vertritt, daß „das Eigentum an Erbhofsachen grundsätzlich nicht die Veräußerungsmacht umfasse, es sich vielmehr um eine durch das Recht selbst bestimmte, wesensmäßige Unveräußerlichkeit handele", kommt er doch zu dem Ergebnis[150]), daß bereits der zweite Erwerber gemäß § 932 in seinem guten Glauben geschützt werde, weil in seiner Person der für den Gutglaubensschutz bedeutsame Irrtum über das Eigentum des Veräußerers vorliege. Diese Auffassung von Dietz kann man nur dann verstehen, wenn man seine Lehre kennt. Es würde zu weit führen, sich an dieser Stelle mit ihr grundsätzlich auseinanderzusetzen. Hier sei zum Verständnis der Ansicht dieses Schriftstellers nur das Wichtigste herausgegriffen. Dietz[151]) geht davon aus, daß der Umstand, daß an einer Sache Erbhofeigentum besteht, nicht durch deren Natur, sondern durch den Eigentümer bedingt sei, der die Zuordnung der Sache zum Erbhof ausschließlich bestimme. Er führt weiter aus[152]), daß beim Erwerb vom Nichteigentümer nicht der Veräußerer Eigentum übertrage, sondern nur der Erwerber Eigentum erwerbe. Es entstehe also neues, originäres Eigentum, während das alte Eigentum gänzlich losgelöst von der Person des bisherigen Eigentümers untergehe. Daraus folgert Dietz, daß der bisherige Eigentümer notwendig völlig unbeachtlich sei. Er gelangt auf Grund seiner Auffassung, daß die Zuordnung einer Sache zum Erbhof ausschließlich der Eigentümer bestimme, zu dem Ergebnis, daß ebenso notwendig von der nur durch ihn (nämlich den bisherigen Eigentümer) begründeten Qualität des Erbhofeigentums abgesehen werden müsse. Damit sei aber die Unveräußerlichkeit und die dem bestimmten Erbhof gegenüber bestehende Verfangenheit unbeachtlich. Nur wenn die Qualität des Erbhofeigentums von der Qualität der Sache abhinge, in dem Sinne etwa, daß an ihr nur Erbhofeigentum möglich sei, wäre denkbar, daß die durch die Sache bedingte Unveräußerlichkeit auch einem gutgläubigen Erwerb entgegenstehen könnte. Die Sachqualität sei aber für das Erbhofeigentum belanglos.

Man muß Dietz zugeben, daß erste Voraussetzung für die

149) DJZ 1935 Sp. 1455.
150) Dietz, a.a.O., Sp. 1460 unter b.
151) a.a.O. Sp. 1455—1457 unter Nr. 3.
152) a.a.O. Sp. 1460.

Entstehung eines Erbhofes die Bauernfähigkeit des Eigentümers ist, eine Sache demzufolge nur dann Erbhofzugehörigkeit besitzen kann, wenn dieses Erfordernis gegeben ist. Aus dieser Tatsache kann man aber nicht den Schluß ziehen, daß die „Sachqualität" der Erbhofgegenstände überhaupt bedeutungslos sei. Wenn Dietz kurz zuvor[153]) ausführt, daß die Sachen „durch die Eingliederung in die konkrete Lebensordnung eines Erbhofes diesem verfangen seien, und ein Ausscheiden grundsätzlich nicht, sondern nur in bestimmten Ausnahmefällen möglich sei", so ist ein Widerspruch in seiner Lehre nicht zu verkennen. Dietz kann nämlich mit diesen Worten nur meinen, daß Zubehörstücke lediglich im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung oder mit Genehmigung des Anerbengerichts aus dem Erbhof ausgegliedert werden können. Daran kann sich auch dann nichts ändern, wenn der erste Erwerber über die Sachen weiterverfügt; denn die Erbhofeigenschaft bleibt auch in diesem Falle weiterhin bestehen, weil eben der gute Glaube des redlichen Erwerbers an das Eigentum des Veräußerers niemals den Mangel der Veräußerlichkeit der Sachen ersetzen kann. Mithin ist § 932 BGB nicht anwendbar, weil seine Voraussetzungen nicht gegeben sind. Damit werden aber auch die Ausführungen von Dietz hinfällig, die sich mit der Frage befassen, w i e der Eigentumserwerb eines Zubehörstücks auf diesem Wege vor sich geht.

Auch W i e a c k e r[154]) vertritt den Standpunkt, daß der gutgläubige zweite Erwerber eines Zubehörstückes gemäß § 932 BGB geschützt werde. Er begründet seine Ansicht damit, daß das Hofzubehör bestimmungsgemäß aufhöre, Erbhofteil zu sein, wenn es in die Verkehrswirtschaft übertrete. Da es keine „absolute" Erbhofeigenschaft habe, gehöre es nur zum Erbhof, sobald und solange es seiner Funktion nach dem Hof zugeordnet sei. Durch die Eingliederung in den Marktverkehr streife es dagegen die Zubehöreigenschaft ab und folge jetzt den Regeln der nicht gebundenen Verkehrswirtschaft. Es braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß diese Auffassung mit den Zielen des REG nicht in Einklang zu bringen ist. Die Bestimmung des § 37 I 2 REG würde nämlich bedeutungslos, wenn ein Zubehörstück schon durch seine bloße Eingliederung in den Marktverkehr seine Zubehöreigenschaft stets einbüßen würde. Darüber hinaus entspricht diese Ansicht nicht dem Rechtsgehalt des § 37 I 1 REG, durch den auch das Hofzubehör in weitem Maße dem Rechtsverkehr überhaupt entzogen wird. Nur in den vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmefällen geht es seiner Zubehöreigenschaft verlustig, niemals jedoch dadurch, daß es in die Verkehrswirtschaft übertritt. Allein durch diese Auslegung des § 37 I, II REG wird gewährleistet, daß der Erbhof in seiner wirtschaftlichen Einheit zusammengehalten wird, um seine hohen Aufgaben voll erfüllen zu können. Ganz bewußt hat der Gesetzgeber nur sol-

153) a.a.O., Sp. 1456.
154) DRW 1936 S 202, 203, unter c.

chen Verfügungen über Hofzubehör Wirksamkeit zugesprochen, die die Ziele des REG, Festigung des Erbhofes und damit des Bauerntums als Lebensquell für das deutsche Volk, nicht gefährden können. Alle Verfügungen über Zubehörstücke, die nicht ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung entsprechen oder ohne Genehmigung des Anerbengerichts vorgenommen werden, sind nun einmal unwirksam. Den Bestrebungen des REG würde es aber widersprechen, wenn diese nichtigen Verfügungen durch den guten Glauben in dritter Hand wieder Wirksamkeit erlangen würden. Auf diese Weise könnte nämlich der Erbhof allmählich von seinem gesamten Zubehör entblößt werden. Man denke nur an den Fall, daß der Bauer aus einer gewissen Notlage heraus eine Reihe von Zubehörstücken ordnungswidrig veräußert. Sie könnten niemals mehr zum Erbhof zurückgelangen, wenn der erste Erwerber über sie weiterverfügt hat.

Nun will Gülland[155]), der, wie oben ausgeführt, die Ansicht vertritt, daß der zweite Erwerber eines Zubehörstückes in seinem guten Glauben gemäß § 932 BGB geschützt werde, den Bauern zum Ausgleich für den Wegfall des Anspruchs aus § 985 BGB auf § 816 I 1 BGB verweisen. Zweifellos würde der erste Erwerber dem Bauern als dem ursprünglichen Eigentümer nach dieser Vorschrift auf Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten haften, wenn der zweite Erwerber gutgläubig Eigentum erlangen würde. Demgegenüber weist jedoch Händel[156]) zutreffend darauf hin, daß dem Bauern dieser Anspruch niemals die für den Erbhof wichtige Sache zurückbrächte, sondern daß der Bauer — wenn er überhaupt mit der Zwangsvollstreckung Erfolg habe — immer nur den Wert der Sache ersetzt erhielte, was eben oft nicht die Sache selbst ersetzen könne.

Wenn die Ausführungen zeigten, daß ordnungwidrig veräußerte Zubehörstücke bezüglich des Eigentumserwerbs Dritter ebenso zu behandeln sind wie Sachen, deren Besitz der Eigentümer unfreiwillig verloren hat, weil nämlich auch an ihnen ein gutgläubiger Eigentumserwerb überhaupt nicht möglich ist[157]), so erhebt sich damit die Frage, ob ein Dritter dann das Eigentum erlangt, wenn an ihn das Zubehörstück in öffentlicher Versteigerung veräußert wird; denn im § 935 II BGB ist für abhanden gekommene Sachen ein Eigentumserwerb auf diesem Wege vorgesehen, weil der Gesetzgeber dem vorbeugen wollte, daß „die Gefahr, wegen eines früheren unfreiwilligen Besitzverlustes des Eigentümers nicht Eigentum zu erwerben, vom Bieten abhalten und somit den Erfolg der Versteigerung beeinträchtigen würde“[158]). Man könnte dazu neigen, die Erwägungen, die zur Schaffung des § 935 II BGB geführt haben, auch auf dem Gebiete des Erbhofrechts anzustellen, weil bei einer

155) Nr. 236 S. 165; ders. DJ 1934, S. 101.
156) S. 43.
157) Vgl. § 935 I BGB. Eine Ausnahme gilt nur im Falle des § 935 II BGB.
158) Vgl. Planck § 935 Anm. 6c S. 478.

Verfügung über ordnungswidrig veräußerte Zubehörstücke oder abhandengekommene Sachen sich die gleiche Rechtslage ergibt. Wenn man sich jedoch das Ziel des REG vor Augen hält, den Erbhof mit allen Gegenständen auszustatten, die zu seiner ordnungsmäßigen Bewirtschaftung erforderlich sind, so muß man folgerichtig zu dem Ergebnis gelangen, daß diese Auffassung nicht haltbar ist, weil durch den Eigentumserwerb eines Dritten das Zubehörstück niemals mehr zum Erbhof zurückgelangen würde. Hat also z. B. der erste Erwerber das Zubehörstück einem Gläubiger verpfändet, der den Verkauf des Pfandes nach Maßgabe des § 1235 I BGB im Wege öffentlicher Versteigerung betreibt, so kann der Ersteher kein Eigentum an dem Zubehörstück erlangen, wenn ihm auch der Zuschlag erteilt und die Sache übergeben wird. Sein guter Glaube im Zeitpunkt der Übergabe bezüglich der Erbhoffreiheit des Zubehörstücks würde ihm nichts nützen.

Als Ergebnis der Untersuchungen ist somit festzuhalten, daß auch dritte Erwerber eines ordnungswidrig oder ohne Genehmigung des Anerbengerichts veräußerten Zubehörstücks in ihrem guten Glauben nicht geschützt werden. Der Bauer kann also gegen den Besitzer der Sache gemäß § 985 BGB auf Herausgabe klagen. Es fragt sich nun, ob dem Beklagten die gleichen Rechte zustehen, die der erste Erwerber einer solchen Klage entgegensetzen kann. Der Antrag auf Erteilung der anerbengerichtlichen Genehmigung, zu dessen Stellung er gemäß § 60 EHVfO berechtigt ist, wird oft nicht den gewünschten Erfolg haben, da aus bereits erwähnten Gründen [159]) das Anerbengericht die Veräußerung nur selten genehmigen wird. Auch kann der Dritte — anders als der erste Erwerber — kein Zurückbehaltungsrecht an dem Zubehörstück gemäß § 273 BGB geltend machen, da zwischen dem Bauern und ihm keinerlei rechtliche Beziehungen bestehen [160]). Schließlich wird man ihm — ebensowenig wie dem ersten Erwerber [161]) — die Einrede der Arglist zubilligen können.

§ 8.

Erscheint die Einführung des Gutglaubensschutzes im Reichserbhofgesetz geboten?

Wie die Ausführungen ergeben haben, werden bei Verfügungen eines Bauern, die sich nicht im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung halten oder zu denen das Anerbengericht seine Genehmigung nicht erteilt, der erste und jeder spätere Erwerber eines Zubehörstückes in ihrem guten Glauben nicht geschützt. Es wurde

159) Vgl. oben S. 28.
160) Vgl. auch Dietz, DJZ 1935, Sp. 1461 Anm. 33.
161) Vgl. oben S. 29/30.

bereits darauf hingewiesen, daß dieses Ergebnis den Zielen des Reichserbhofgesetzes entspricht, weil dadurch gewährleistet wird, daß die Erbhöfe in ihrem wirtschaftlichen Bestande erhalten bleiben, um ihre hohen Aufgaben voll und ganz erfüllen zu können. Zu dieser Rechtslage wird nun von verschiedenen Schriftstellern bemerkt, daß sie nicht befriedigend erscheine, da sie sich im Handelsverkehr störend bemerkbar machen werde[162]). In der Regel könne nämlich der Erwerber gar nicht beurteilen, was als ordnungsmäßige Wirtschaftsführung anzusehen sei; denn er habe als Nichtbauer in landwirtschaftliche Verhältnisse häufig gar keinen Einblick. Dies werde besonders dann bedeutsam, wenn der Bauer sich auf einem Markt als Händler ausgegeben habe oder dem anderen Vertragsteil vorspiegele, er verfüge im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung. In solchen Fällen müsse es als unbillig empfunden werden, wenn der Rechtserwerb des redlichen Erwerbers davon abhängig sein solle, daß der Bauer die Wahrheit gesagt habe. Da aber auch die Bauern die Frage, welche Verfügungen noch in den vorgeschriebenen Rahmen fallen, nicht einheitlich beantworten würden, sei überhaupt jedes Veräußerungsgeschäft eines Bauern mit dem Risiko der Unwirksamkeit belastet. Der redliche Handel werde sich daher überhaupt nicht oder nur unter größten Vorsichtsmaßregeln mit dem Bauern einlassen. Dies käme praktisch darauf hinaus, daß der Bauer in jedem Falle die Genehmigung des Anerbengerichts nachweisen müßte, wodurch er die Freiheit verliere, die ihm das Gesetz für die sich dauernd wiederholenden Verfügungen über Zubehörstücke zubilligen wollte.

Aus diesen Erwägungen heraus hat RA. Wöhrmann[163]) den Vorschlag gemacht, im Wege einer Durchführungsverordnung eine ergänzende Bestimmung zu erlassen, die bei Verfügungen über Zubehörstücke den Schutz des guten Glaubens anerkennt, und damit den Verhältnissen des Bauern und den Bedürfnissen des rechtsgeschäftlichen Verkehrs Rechnung trägt[164]). Wie bereits erwähnt, wurde dieser Gedanke in die Danziger Erbhofverordnung aufgenommen, die zu der Vorschrift des § 37 I 2 die Worte hinzufügte: „die Vorschriften über den Schutz des guten Glaubens bleiben unberührt“[165]).

Durch diese Regelung des Danziger Rechts wird zunächst der Vertragsgegner eines Bauern geschützt, der ohne grobe Fahrlässigkeit annimmt, die Verfügung über ein Zubehörstück sei ordnungsmäßig.

Der Nachmann erwirbt also bereits vom Berechtigten, so daß er ohne Rücksicht auf seinen guten oder bösen Glauben Eigentümer

162) Vgl. Meyer, JR 1934 S. 10; RA. Wöhrmann, DJ 1934, S. 162; Hamkens § 37 Anm. 3 S. 141; Siefert § 37 Anm. I 4 S. 152.

163) DJ 1934 S. 163.

164) Dieser Vorschlag wird begrüßt von Siefert § 37 Anm. 4 S. 152; Hennig § 37 Anm. II, 3 d α S. 528; Bentlage S. 34.

165) Daß die Fassung dieses Zusatzes nicht sehr glücklich gewählt ist, hat Dölle in ZAkDR 1935 S. 953 nachgewiesen.

wird. Darüber hinaus erlangt aber der spätere Erwerber stets dann das Eigentum an dem Zubehörstück, wenn dem ersten Erwerber infolge Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von der Ordnungswidrigkeit der Verfügung der Eigentumserwerb nicht gelingen konnte, der Nachmann ihn aber gutgläubig für den Eigentümer hält[166]).

Abschließend soll daher untersucht werden, ob die Einführung eines solchen Gutglaubensschutzes auch im Reichserbhofgesetz zu befürworten ist oder ob gewichtige Gründe gegen eine diesbezügliche Regelung sprechen. Es ist voranzuschicken, daß nur eine solche Entscheidung gebilligt werden kann, die den Zielen des Reichserbhofgesetzes nicht zuwiderläuft. Damit wird aber zugleich festgestellt, daß die Bejahung oder Verneinung der aufgeworfenen Frage wesentlich davon abhängen wird, welche Zweckbestimmung der Vorschrift des § 37 I 1 REG zukommt. Zunächst will der Gesetzgeber im Interesse des ganzen deutschen Volkes verhindern, daß die Erbhöfe wieder wie eine Ware von Hand zu Hand wandern. Aber auch Eingriffe in den Bestand des Hofes sollen nach Möglichkeit unterbunden werden, damit der Erbhof nicht zersplittert und die Anerbenfolge vereitelt wird. Der Erbhof als Ackernahrung soll die Scholle sein, auf der für alle Zeiten ein gesunder Bauernstand erhalten bleibt. Notwendige Voraussetzung dafür ist, daß der wirtschaftliche Bestand des Hofes gesichert ist. Dieser könnte jedoch allzu leicht gefährdet werden, wenn der Bauer dem Erbhofe willkürlich das lebende und tote Inventar entziehen könnte. Aus diesen Gründen spricht das Reichserbhofgesetz nur solchen Verfügungen des Bauern über Zubehörstücke Wirksamkeit zu, die im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung getroffen werden oder zu denen das Anerbengericht seine Genehmigung erteilt. Den Bestrebungen des Reichserbhofgesetzes würde es aber zuwiderlaufen, wenn die Nichtigkeit ordnungswidriger Verfügungen durch den guten Glauben des ersten oder eines späteren Erwerbers geheilt werden könnte.

Damit ergibt sich die Antwort auf die vorgelegte Frage von selbst: Die gesetzliche Einführung des Gutglaubensschutzes auf dem Gebiete des Erbhofrechts kann nicht befürwortet werden, da hierdurch die hohen Ziele des Reichserbhofgesetzes vereitelt werden könnten[167]). Der Schutz einzelner Personen muß also hinter den Belangen des Gemeinwohls zurücktreten.

Die hier vertretene Auffassung wird auch durch die kürzlich ergangene Erbhofrechtsverordnung bestätigt. Hier hätte der Gesetzgeber Gelegenheit gehabt, eine dem Danziger Erbhofrecht parallele Bestimmung zu erlassen, wie er z. B. durch die Vorschrift

166) Vgl. auch Dölle, in ZAkDR 1935, S. 953.

167) Dölle, ZAkDR 1935 S. 953, spricht zutreffend von dem „unbedingten Primat des Erbhofschutzes"; wenn demgegenüber RA. Wöhrmann meint, (DJ 1934, S. 163), daß durch die von ihm vorgeschlagene ergänzende Bestimmung „die Bedeutung des § 37 REG nicht angetastet" werde, so ist er sich der Tragweite dieser Vorschrift nicht bewußt geworden.

des § 33 EHRV dem in Schrifttum und Rechtsprechung bisher herrschenden Streit der Meinungen[168]) dadurch ein Ende bereitet hat, daß er bei einer Verfügung über einen Erbhof auch für das Verpflichtungsgeschäft die anerbengerichtliche Genehmigung verlangt. Hat aber der Gesetzgeber dem Erwerber von Erbhofzubehör den Schutz des guten Glaubens nicht zugebilligt, so ist er sich der Gefahr bewußt gewesen, die diese Regelung für die Erbhöfe und damit für das ganze deutsche Volk mit sich bringen würde.

168) Vgl. hierzu Baumecker, § 37 Anm. II 1 S. 271 ff.

LEBENSLAUF.

Am 25. Dezember 1912 wurde ich, Rolf Püschel, als Sohn des Bankprokuristen Georg Püschel und seiner Ehefrau Elisabeth in Berlin-Südende geboren. Ich bin evangelischer Religion. Nach zwölfjährigem Besuch des Reformrealgymnasiums zu Berlin-Mariendorf bestand ich dort am 2. März 1931 die Reifeprüfung. Mein juristisches Studium begann ich auf der Universität Berlin, wo ich vom Sommersemester 1931 ab drei Semester studierte. Im Wintersemester 1932/33 ließ ich mit bei der Marburger Universität einschreiben und ging dann im Sommersemester 1933 wieder nach Berlin. Die beiden nächsten Semester studierte ich in Bonn, mein letztes Studiensemester verbrachte ich wieder an der Berliner Universität. Die erste juristische Staatsprüfung bestand ich am 23. Juli 1936 beim Kammergericht. Seit 1. März 1937 bin ich als Gerichtsreferendar tätig.

Die mündliche Promotionsprüfung fand am 25. Juni 1937 statt. Die Leitung der Arbeit lag in Händen des Herrn Professor Dr. Hans Dölle.